

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



Die Fenster der Häuser haben sich in den vergangenen Tagen in ein weihnachtliches Gewand gehüllt und tausende kleine Lichter und Herrnhuter Sterne tauchen die Stadt in eine festliche Stimmung. Auf dem Altmarkt bildet der große Weihnachtsbaum wie in jedem Jahr den Mittelpunkt unserer weihnachtlichen Vorböten, die eine feierliche und besinnliche Stimmung verbreiten. Wohin wir uns auch wenden, das bevorstehende Fest ist überall öffentlich zu spüren. Doch das Fest selber feiern wir meist im engsten Familienkreis. Zeit finden, Geduld zum Zuhören haben – das ist der eigentliche Mangel in unserer auf Effizienz getrimmten Hightechwelt. Dies sind zwischenzeitlich Kostbarkeiten geworden, die wir hoffentlich zu den Festtagen unseren Liebsten schenken können.

Heutzutage wird häufig auch versucht, Freude durch Geschenke zu verbreiten. Freude kann man aber oft auf ganz andere Art hervorrufen - durch ein liebes Wort, ein Lächeln oder durch Hilfeleistungen. Viele Löbauerinnen und Löbauer praktizieren dies das ganze Jahr über und arbeiten ehrenamtlich in Vereinen, in Verbänden, bei der Feuerwehr, bei den vielen Hilfsdiensten und caritativen Einrichtungen. Sie schenken das ganze Jahr über Freude und tun Gutes. Ihnen möchte ich an dieser Stelle ganz herzlich für ihren unbezahlbaren und vorbildlichen Einsatz danken und ich hoffe, dass auch Sie zur Weihnachtszeit etwas durchatmen können.

Wenn wir uns die weltweiten Schlagzeilen des Jahres 2015 ansehen, sehen wir eine Welt voller Umbrüche, Krisen, Kriege und wir alle stehen gemeinsam vor einer Asylproblematik, welche eine große Herausforderung für uns alle darstellt. Angesichts solcher Entwicklungen, die nun auch in unserer Nähe schreckliches Leid und Angst verbreiten, ist es alles andere als eine Selbstverständlichkeit, in Frieden, Freiheit und Sicherheit zu leben. Ich hoffe, dass die richtigen Entscheidungen getroffen werden und wir gemeinsam stark genug sind, dem Terror Einhalt zu gebieten.

Ich persönlich möchte mir zum Jahresende die Zeit nehmen, um zurückzublicken und sicher sieht man dann auch viele

Schwierigkeiten und Probleme, die es zu bewältigen gab.

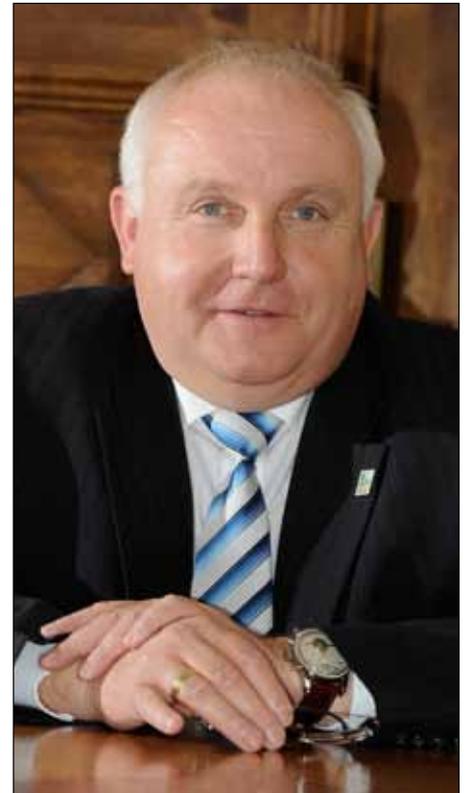
Es gab im zurückliegenden Jahr jedoch vor allem viel Schönes von unserer Stadt zu berichten. Die intensiven Vorbereitungen auf das Landeserntedankfest prägten das ganze Jahr und es war eine große Freude, dass wir alle gemeinsam im September ein wunderschönes und vielfältiges Fest feiern konnten.

Aber in Löbau wurde nicht nur gefeiert. Ich denke da an die zahlreichen Maßnahmen im Tiefbaubereich, wie die „Touristische Umfeldgestaltung am König-Friedrich-August-Turm, die Hochwasserschadenbeseitigung aus dem Jahr 2013 im Ortsteil Rosenhain, die Seltenreinbrücke Altlobbauer Straße, die Beteiligung am Radwegebau Halbendorf Löbau, Ortslage Großdehsa, die Beseitigung der Hochwasserschäden im gesamten Verlauf der Seltenrein, in Ebersdorf die Verbindung Obere Dorfstraße zur ehemaligen B178 und an die Baumaßnahme Hartmannstraße/Maschinenhausstraße.

Ich denke an den Umbau der Räume für unsere Pass- und Meldebehörde im Technischen Rathaus und den damit verbundenen Umzug, mit welchem wir auch den Freizug des Verwaltungsgebäudes Altmarkt 16 begonnen haben. Ich denke an die gestarteten Arbeiten der Sanierung des Rathaussaales und die Maßnahmen im Stadtumbau Ost, aber auch an die Forst- und Waldwegeinstandsetzung oder die Brandschutztechnische Ertüchtigung im Kinderhaus am „Löbauer Berg“.

Erwähnen möchte ich an dieser Stelle auch die Landrats- und OB-Wahlen, die zwischendurch zu bewältigen waren und deren Ausgang mir nun die Möglichkeit gibt, den begonnenen Weg für Löbau kontinuierlich fortzuführen. Mein Dank gilt an dieser Stelle auch nochmals den vielen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die dazu beitragen, dass im Wahljahr 2015 ordnungsgemäße Wahlen realisiert wurden.

Ich denke, wir sind gut unterwegs und ich hoffe, die Zukunft gibt uns Recht und wird zeigen, dass wir den richtigen Weg gewählt haben. Wir haben schon viel erreicht in unserer Stadt und besonders seit der Landesgartenschau schaffen wir immer wieder Höhepunkte, die positiv für unser Stadtimage sind, die zeigen, was unsere



gewonnene Infrastruktur leisten kann. Zudem erhalten wir durch solche Projekte, wie den „Tag der Sachsen“, auch investive Mittel, die wir sinnvoll einsetzen können.

Wenn wir also Rückschau halten, dann können wir viel Positives berichten und wissen gleichzeitig, dass es noch viel zu tun gibt.

Ich möchte mich auf diesem Wege bei Ihnen allen bedanken, dass Sie an Ihrem Platz und nach Ihren Möglichkeiten Verantwortung für das Gedeihen der Großen Kreisstadt Löbau übernommen haben. Ich hoffe, wir alle schöpfen Kraft, um unsere gesteckten Ziele im Jahr 2016 tatkräftig weiter zu verfolgen und zu verwirklichen. Mit dieser Perspektive wollen wir aber vorerst feiern, ein wenig Ruhe und Zeit finden für unsere Familie und Kraft schöpfen für das neue Jahr.

Ich wünsche Ihnen geruhige und friedvolle Feiertage und ein erfolgreiches, gesundes und erlebnisreiches, sowie vor allem friedliches neues Jahr 2016.

Ihr Oberbürgermeister


Dietmar Buchholz

Stadtrat und Stadtverwaltung

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau vom 05.11.2015

Beschluss Nr. 20/2015/SR

Beschlussgegenstand

Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für städtische Schulräume und Sportstätten (Schulräume- und Sportstättensatzung)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2015 die Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Benutzung und über die Erhebung von Entgelten für städtische Schulräume und Sportstätten (Schulräume- und Sportstättensatzung).

Gleichzeitig wird folgende Nutzungs- und Gebührenordnung aufgehoben:

- Nutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Stadtverwaltung Löbau und für nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Löbau auf privatrechtlicher Basis vom 08.03.2002

Die Bekanntmachung der Schulräume – und Sportstättensatzung erfolgt in diesem Amtsblatt Seite 4-5.

Beschluss Nr. 21/2015/SR

Beschlussgegenstand

Richtlinie der Großen Kreisstadt Löbau zur Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinie)

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2015 die Richtlinie der Großen Kreisstadt Löbau zur Förderung von Vereinen (Vereinsförderrichtlinie).

Gleichzeitig wird folgende Richtlinie aufgehoben:

- Richtlinie zur Förderung von Vereinen in der Stadt Löbau vom 06.11.2003

Beschluss Nr. 17/2015/SR

Beschlussgegenstand

Abwägung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürgern zur ersten Änderung des Entwurfs des Vorzeitigen Bauungsplans der Innenentwicklung „Äußere Bautzener Straße/ Lauchaer Weg“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2015, dass die während der öffentlichen Auslegung sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und Bürgern zur ersten Änderung des Entwurfs des Vorzeitigen Bebauungsplans der Innenentwicklung „Äußere Bautzener Straße/ Lauchaer Weg“ in der Fassung vom 04.06.2015 vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß dem in der Anlage beigefügten Beschlussvorschlag berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder zurückgewiesen werden.

Beschluss Nr. 18/2015/SR

Beschlussgegenstand

Beschluss über den Beitritt zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2017 zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2015 dem Rahmenvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2017 an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG beizutreten.

Eilentscheidungen des Oberbürgermeisters

07/2015/EIL

Im Wege der Eilentscheidung fasst der Oberbürgermeister an Stelle des Bau- und Vergabeausschusses folgenden Beschluss: Die Große Kreisstadt Löbau erteilt den Zuschlag für das LOS 01: Bauhauptleistungen für das Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung Kinderhaus Am Löbauer Berg“ an die Firma: Baugeschäft Mirko Stein aus 02791 Oderwitz in Höhe von 93.364,48 €.

08/2015/EIL

Im Wege der Eilentscheidung fasst der Oberbürgermeister an Stelle des Bau- und Vergabeausschusses folgenden Beschluss: Die Große Kreisstadt Löbau erteilt den Zuschlag für das LOS 03: Metallbauarbeiten für das Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung Kinderhaus Am Löbauer Berg“ an die Firma: Metallbau Schubert GmbH aus 02829 Markersdorf in Höhe von 76.696,55 €.

09/2015/EIL

Im Wege der Eilentscheidung fasst der Oberbürgermeister an Stelle des Hauptausschusses folgenden Beschluss: Der Hauptausschuss stimmt der überplanmäßigen Ausgabe für das Bauvorhaben 4. Bauabschnitt Kinderhaus „Am Löbauer Berg“ – brandschutztechnische Ertüchtigung in Höhe von 200.000,00 € zu.

10/2015/EIL

Im Wege der Eilentscheidung fasst der Oberbürgermeister an Stelle des Bau- und Vergabeausschusses folgenden Beschluss: Die Große Kreisstadt Löbau erteilt den Zuschlag für das LOS 12: Elektroinstallation für das Bauvorhaben „Brandschutztechnische Ertüchtigung Kinderhaus Am Löbauer Berg“ an die Firma: EBS Elektroinstallation & Blitzschutz-Service GmbH 02827 Görlitz OT Schlauroth in Höhe von 287.961,98 €.

Beschluss des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau vom 10.11.2015

Erstellung Flächennutzungsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Löbau mit der Stadt Löbau und den Gemeinden Großschweidnitz, Lawalde und Rosenbach.

In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Löbau am 10.11.2015 wurde mit Beschluss Nr. 02/2015 der Beschlussantrag zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das

Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Löbau mit folgendem Abstimmungsergebnis abgelehnt:

Gesamte Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	16
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	9
Stimmhaltung:	0

Fundbüro

Vom 19.10.2015 bis 12.11.2015 wurden folgende Fundsachen abgegeben:

1 Kinderlaufrad

gefunden am: 19.10.2015

Fundort: Ladesgartenschau Gelände

1 Handy

gefunden am: 30.10.2015

Fundort: Herwigsdorferstraße

Die Fundsachen sind in der Stadtverwaltung Löbau, Fundbüro, Zi. 9, Altmarkt 1, 02708 Löbau, Tel. 03585 / 450111 abzuholen.



Termine der Stadtratssit- zungen und Sitzungen der Ausschüsse

Die 16. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 03.12.2015, 18:00 Uhr, im Kulturzentrum Johanniskirche, Johannisplatz 6/8, statt.

Die 16. Sitzung des Hauptausschusses findet am Dienstag, dem 15.12.2015, 17:00 Uhr im Rathaus, Dienstzimmer des Oberbürgermeisters, Altmarkt 1, statt.

Die 17. Sitzung des Stadtrates findet am Donnerstag, dem 07.01.2016, 18:30 Uhr, im Kulturzentrum Johanniskirche, Johannisplatz 6/8, statt.

Die Tagesordnung des Stadtrates und der Ausschüsse wird an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses Löbau bekannt gegeben.

www.loebau.de „Stadtrat“



Grünes Licht für LEADER-Fördermittel

Mit der erfolgreichen Bewerbung um das EU-Förderprogramm LEADER hat der Verein Ländliche Entwicklung Zentrale Oberlausitz e.V. den Grundstein für die Förderung von Projekten bis 2020 gelegt. Am Anfang sollen vor allem kleine Gewerbebetriebe im Handwerks-, Versorgungs- und Dienstleistungsbereich bei geplanten Maßnahmen unterstützt werden. Auch die Schaffung von mobilen Nahversorgungsangeboten wäre möglich. Wer ein leer stehendes oder mit einer mindestens 70-jährigen Person bewohntes Wohnhaus wieder nutzen möchte, kann sich ebenfalls um Fördermittel bewerben. Dabei sollen besonders junge Antragsteller unterstützt und kulturhistorisch wertvolle Gebäude erhalten werden. Aber auch Projekte zur Umnutzung leer stehender Gebäude für seniorenrechtliches Wohnen oder für Sonderwohnformen können sich um eine Förderung bewerben. Informieren Sie sich auf der Internetseite www.zentrale-Oberlausitz.de oder nehmen Kontakt zu Frau Augustin oder Herrn Saring vom Regionalmanagement unter Tel. 03585/2198580 oder per E-Mail info@zentrale-oberlausitz.de auf. Sie werden kostenlos beraten. Bis zum 01.02.2016 können Projekte beim Regionalmanagement zu diesen Themen eingereicht werden. Voraussichtlich Ende Februar 2016 entscheidet der Verein über die Auswahl.

Thomas Martolock
Vereinsvorsitzender

Roland Höhne
Stellvertreter

Große Kreisstadt Löbau Haupt- und Ordnungsamt



Die Große Kreisstadt Löbau (Herrmannbad) schreibt in Kooperation mit dem Firmen-Ausbildungsverbund-Oberlausitz e.V. (FAVORit) und dem Neiß-Bad Görlitz zum Ausbildungsbeginn 1. August 2016 die Stelle eines/einer

**Auszubildende/n zur/m
Fachgestellten für Bäderbetriebe**
aus.

Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Ergänzende theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten werden im Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen in der Stadt Chemnitz vermittelt.

Voraussetzungen:

- mind. einen guten Realschulabschluss
- sportliche Fitness und die Begeisterung für den Schwimmsport
- zur Überprüfung der Berufseignung ist der Nachweis eines Schwimmzeugnisses empfehlenswert

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Ausbildung in modernen Bädern
- Vergütung auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien des Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)
- eine befristete Übernahme nach erfolgreichem Abschluss und persönlicher Eignung

Sachkundenachweis im Pflanzenschutz und Fortbildung

Eine Person darf nur dann beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden, über den Pflanzenschutz beraten oder Pflanzenschutzmittel vertreiben, wenn sie sachkundig ist. Der Nachweis der Sachkunde im Pflanzenschutz erfolgt ab dem 27. November 2015 nur noch anhand der Sachkundenachweiskarte. Beim Kauf eines Pflanzenschutzmittels, das nur für die berufliche Anwendung zugelassen ist, muss ebenfalls die Sachkundenachweiskarte vorgezeigt werden. Keinen Sachkundenachweis benötigen Anwender im Haus- und Kleingartenbereich bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind.

Sachkundenachweiskarte beantragen

Die Sachkundenachweiskarte ist weiterhin beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu beantragen. Die Antragstellung sollte bevorzugt online erfolgen. Dem Antrag sind die Nachweise über den anerkannten Berufsabschluss bzw. das Zeugnis über die Sachkundeprüfung im pdf-Format beizufügen. Weitere Hinweise unter: www.landwirtschaft.sachsen.de

Wir erwarten:

- hohe Lern- und Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und gute Umgangsformen
- Zuverlässigkeit, logisches und zusammenhängendes Denkvermögen
- gute Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, lückenloser tabellarischer Lebenslauf, beglaubigte Kopie des Realschulabschlusses bzw. das Zeugnis der 10. Klasse bei Abiturienten, falls der Schulabschluss noch nicht erworben wurde: beglaubigte Kopie des letzten Zeugnisses, Praktikumsbeurteilungen und Zertifikate z. B. Sportabzeichen, Schwimmzeugnisse) richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2015 an die

Große Kreisstadt Löbau
Haupt- und Ordnungsamt
SB Personalangelegenheiten
Altmarkt 1
02708 Löbau

oder per E-Mail an: personal@loebau.de

Unkosten, die den Bewerbern im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur mittels beigelagtem frankierten Rückumschlag.

Ansprechpartner:

LfULG, Informations- u. Servicestelle Rötha,
Johann-S.-Bach-Platz 1, 04571 Rötha
Telefon: 034206 589-15, -51, Telefax: 589-60
pflanzenschutzsachkunde@smul.sachsen.de

Fortbildungspflicht

Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb von Dreijahreszeiträumen an einer anerkannten Fortbildung teilzunehmen. Für Sachkundige, die vor dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes am 14.02.2012 ihre Sachkunde erworben haben, läuft der erste Dreijahreszeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2015. Für Sachkundige, die ab dem 14.02.2012 die Sachkunde erlangt haben, ist der Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes auf der Karte ausgewiesen. Weitere Hinweise finden Sie unter: www.landwirtschaft.sachsen.de

Ansprechpartner:

LfULG, Referat Berufliche Bildung,
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden-Klotzsche
Telefon: 0351 8928-3414, Telefax: 8928-3499
andreas.burkhardt@smul.sachsen.de
robby.oehme@smul.sachsen.de

ESF-Förderprogramm „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“

Vereine, Initiativen, Träger und sonstige Akteure sind zur Mitwirkung eingeladen

Einige Stadtteile der Großen Kreisstadt Löbau stehen durch eine hohe Zahl von Kindern und Jugendlichen aus benachteiligten Familien, Langzeitarbeitslosen und/oder Migranten vor besonderen Herausforderungen. Dort haben Projekte, die auf Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung von Bewohnern gerichtet sind, große Bedeutung.

Mit dem neuen ESF-Programm „Nachhaltige soziale Stadtentwicklung“ fördert das Sächsische Staatsministerium des Innern deshalb niedrigschwellige, informelle Maßnahmen von Bildungseinrichtungen, Vereinen und anderen Akteuren in benachteiligten Stadtgebieten. Die Europäische Union unterstützt diese Vorhaben über den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 bis 2020 mit 30 Mio. Euro. Durch die Beteiligung des Freistaates Sachsen mit

zusätzlichen 5,6 Mio. Euro können bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden.

Um in der Förderung eine Berücksichtigung zu erfahren, sind die Städte angehalten, ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept als Fördergrundlage zu erarbeiten. Dieses soll mit Akteuren, Vereinen und Einrichtungen vor Ort in einem transparenten Prozess erstellt werden. Das Konzept soll aufzeigen, wie die soziale Situation im Gebiet beispielsweise durch Kurse, offene Treffs und Netzwerke nachhaltig verbessert werden kann. Das geplante ESF-Gebiet in Löbau erstreckt sich von Löbau Süd 1 über die Innenstadt bis nach Löbau Ost (siehe Abbildung).

Sobald das Handlungskonzept vorliegt, kann die Stadt einen Förderantrag stellen.

Ab 2016 sollen die ersten Maßnahmen umgesetzt werden, die aus Mitteln der Projektträger und des ESF finanziert werden.

Über das Förderprogramm und das ESF-Gebiet informiert die Große Kreisstadt Löbau in einer ersten Veranstaltung, zu der **Vereine, Initiativen, Träger und Stadtteilakteure**, welche sich aktiv im ESF-Gebiet engagieren, herzlich eingeladen sind. Diese findet am **Donnerstag, dem 10. Dezember 2015, um 17:00 Uhr im Sitzungszimmer des Technischen Rathauses, Johannisstraße 1 A**, statt. Die Stadtverwaltung bittet um vorherige Anmeldung unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

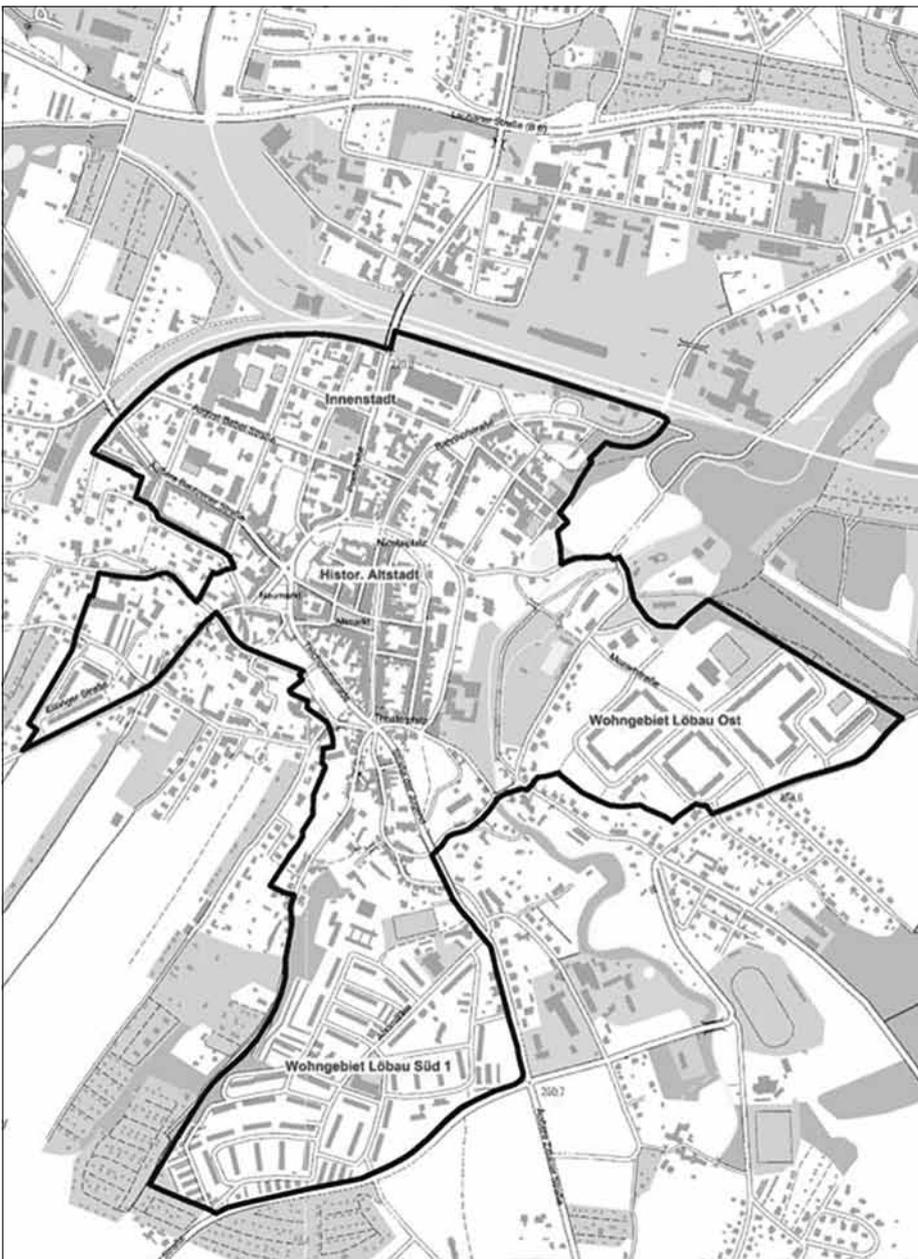
Bauamt:

Kerstin Schäfer, Telefon (03585) 450-423, E-Mail: kerstin.schaefer@loebau.de

Sie steht auch für Rückfragen zum ESF-Programm zur Verfügung.

Aktuelle Informationen werden auch auf der Homepage der Stadt Löbau veröffentlicht: www.loebau.de

Weitere Informationen zur EU-Förderung in Sachsen finden sich auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr www.strukturfonds.sachsen.de sowie zur Nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung auf der Homepage der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank www.sab.sachsen.de



Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Benutzung und über die Erhebung von Entgelten für städtische Schulräume und Sportstätten (Schulräume- und Sportstättenatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf privatrechtlicher Basis die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten, die durch die Stadt Löbau verwaltet und vergeben werden. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung von Fachkabinetten (z. B. Computer-, Chemie-, Physik- und Biologieräumen).

§ 2

Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Schulsport und schulische Veranstaltungen der jeweiligen Schule haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen und benötigen keine Nutzungserlaubnis. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen bzw. an den Wochenenden müssen bei der Stadt Löbau bekanntgegeben werden. Die jeweiligen Nutzer erhalten die Information zu Nutzungseinschränkungen von der Stadt Löbau bzw. der von ihr Beauftragten.
- (3) Die Nutzung der Schulräume und Sportstätten städtischer Einrichtungen bleibt neben dem Schulsport vorrangig den städtischen Einrichtungen, sowie dem Vereinssport bei Sportstätten vorbehalten.
- (4) Sportstätten werden grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann die Stadt Löbau Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte zulassen. Voraussetzung ist, dass dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (5) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.
- (6) Veranstaltungen politischen Charakters

werden in diesen städtischen Einrichtungen nicht zugelassen.

- (7) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten besteht nicht.

§ 3

Nutzung

- (1) Die Nutzung für Schulräume und Sportstätten städtischer Einrichtungen wird nach schriftlichen Antrag an die Stadt Löbau, von dieser vergeben. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 werden nach den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung der Einrichtung Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen. Der Antrag auf Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten ist formgebunden.
- (2) Der Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. des Veranstalters für fortlaufende Nutzungen von Schulräumen und Sportstätten über den Zeitraum eines Kalenderjahres ist spätestens am 30.10. für das kommende Kalenderjahr einzureichen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen oder andere Nutzungszeiträume sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (3) Die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten städtischer Einrichtungen ist an den Wochentagen nach Beendigung des Unterrichts bzw. schulischer Veranstaltungen im Allgemeinen bis 22.00 Uhr gestattet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist eine Nutzung in der Regel von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Ausgewählte Freisportanlagen städtischer Einrichtungen können bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.
- (4) An Wochenenden ist die Nutzung der Sportstätten möglich, hierbei sind die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Schulräumen an Sonn- und Feiertagen in der Regel ausgeschlossen. In Abstimmung mit den Schulleitern bzw. Verantwortlichen der jeweiligen städtischen Einrichtung werden die Belegungspläne für die Sportstätten zum Schuljahresbeginn von der Stadt Löbau erstellt bzw. Nutzungszeiten in Schulräumen abgesprochen.
- (5) Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Schulraum/Sportstätte, Nutzungsart,

Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.

- (6) Der Stadt Löbau bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bereits vereinbarten Nutzungsvertrages die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen, insbesondere Schulveranstaltungen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - d) größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
 - e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - f) Ausnahmefälle eintreten.
- (7) Der Nutzungsvertrag kann gekündigt werden, wenn in den Sportstätten der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird, Auflagen nicht erfüllt werden oder der Entgeltspflicht nicht fristgerecht entsprochen wird. Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (8) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers ist der Stadt Löbau vor der Benutzung schriftlich bekanntzugeben.

§ 4

Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Leiters der Veranstaltung stattfinden.
- (2) Die Schulräume bzw. Sportstätten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Schulleiter bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau schriftlich zu melden.
- (4) Dem Schulleiter bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, er übt das Hausrecht aus und ist den Anwesenden weisungsberechtigt.
- (5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

- (6) Die aktuell gültige Hausordnung bzw. Hallenordnung des jeweiligen Objektes ist von allen Nutzern zu beachten und einzuhalten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- (1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau im Gebäude untergebracht werden.
- (3) Jede Veränderung der Räume/Sportstätten (wie z. B. Ausschmücken, Umstellen des Mobiliars usw.) bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau.
- (5) Der Nutzer hat Sorge zu tragen, alle mit der Veranstaltung verbundenen Entgelte und sonstigen gesetzlichen Forderungen zu erfüllen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Löbau für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen der Schulen und Sportstätten städtischer Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Löbau ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (2) Der Stadt Löbau ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung unaufgefordert vorzulegen. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Schulräume oder Sportstätten gegen ihn oder der Stadt Löbau geltend gemacht werden. Wird die Stadt Löbau wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Löbau von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt Löbau nicht.

§ 7

Entgelte

- (1) Für die Nutzung der in dieser Satzung ausgewiesenen Schulräume und Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Entgelte fällig. Die Entgelte und Objekte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

- (2) Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzer auf der Grundlage der beantragten, offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 6 werden im Rahmen der Entgeltspflicht anteilig berücksichtigt.
- (4) Die Entgelte für die Zeit der Nutzung der entsprechenden Einrichtung wird je ½ Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet. Entsprechende Nachweise der tatsächlichen Nutzung sind 2 Wochen vor der Rechnungslegung vorzulegen.
- (5) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung werden keine Entgelte erhoben, wenn eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Löbau bis 2 Wochen vor der Rechnungslegung erfolgt.
- (6) Die Entgelte werden zu 100 % gestellt bei:
 - wiederholter Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorheriger Abmeldung,
 - nichtgenehmigter Nutzung,
 - nichtgenehmigter Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen für die Nutzer, die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Löbau über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten städtischer Einrichtungen abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind in der Regel sieben Kalendertage nach dem Nutzungstermin zu entrichten. Im Nutzungsvertrag werden Höhe und Fälligkeit der Entgelte genau geregelt.
- (3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Kalenderjahr vereinbart werden (Dauernutzungsverhältnisse), erfolgt die Entgeltberechnung halbjährig analog eines Kalenderjahres.
- (4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzliche Leistungen Dritter, etc.).
- (5) Schuldner, die die durch sie zu entrichtenden Entgelte nicht, nicht vollständig oder verspätet gemäß § 7 Abs. 2 entrichten, werden gekündigt und für die Neuvorgabe der Sportstätten bzw. Schulräume nicht mehr berücksichtigt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Stadtverwaltung Löbau und für nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Löbau auf privatrechtlicher Basis vom 08.03.2002 außer Kraft.

Löbau, den 06.11.2015



Dietmar Buchholz
Oberbürgermeister

Anlage: Objektliste

1. Sportstätten

1.1. Sporthallen (bis 250 qm)

Sporthalle „Am Löbauer Berg“, Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau (140 qm)

1.2. Sporthallen (250 qm bis 500 qm)

Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (vordere Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (380 qm)

Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (mittlere Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (275 qm)

Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (hintere Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (275 qm)

1.3. Sporthallen (500 qm bis 750 qm)

Sporthalle „Am Löbauer Berg“, Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau (610 qm)

1.4. Sporthallen (ab 750 qm)

Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (gesamte Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (930 qm)

1.5. Freisportanlagen

Grundschule „Am Löbauer Berg“ (Leichtathletik-Anlagen, Hartplatz, Schulhof), Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau
Heinrich-Pestalozzi Oberschule Löbau (Leichtathletik-Anlagen), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau

2. Schulräume

2.1. Unterrichtsräume

Grundschule „Am Löbauer Berg“, Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau
Grundschule Kittlitz, Weißenberger Landstraße 1, 02708 Löbau
Heinrich-Pestalozzi Oberschule Löbau, Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau

2.2. Aulas

Heinrich-Pestalozzi Oberschule Löbau, Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau

Anlage: Entgeltverzeichnis

1. Sportstätten

1.1. Sporthallen (bis 250 qm)

pro Stunde: 10,00 €

1.2. Sporthallen (250 qm bis 500 qm)

pro Stunde: 15,00 €

1.3. Sporthallen (500 qm bis 750 qm)

pro Stunde: 20,00 €

1.4. Sporthallen (ab 750 qm)

pro Stunde: 30,00 €

1.5. Freisportanlagen

pro Stunde: 10,00 €

2. Schulräume

2.1. Unterrichtsräume

pro Stunde: 10,00 €

2.2. Aulas

pro Stunde: 20,00 €

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert:



Abfuhrtermine im Januar 2016 - Ortsteile der Stadt Löbau

	Restabfall	Bioabfall	Gelbe Tonne/Sack	Blaue Tonne
OT Ebersdorf	04. + 18.	11. + 25.	18.	15.
OT Eiserode	05. + 19.	12. + 26.	21.	15.
OT Großdehsa	05. + 19.	12. + 26.	28.	15.
OT Kittlitz mit ehem. OT	13. + 27.	06. + 20.	21.	07.
OT Nechen	05.+ 19.	12. + 26.	21.	15.
OT Rosenhain	04.+ 18.	11. + 25.	19.	19.

Bioabfallbehälter mit Plastiktüten fehlbefüllt

In den Bioabfallbehälter gehören kompostierbare Abfälle. Die Abfälle werden auf den Kompostieranlagen der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH in Weißwasser/O.L. und der Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Kittlitz zu hochwertigen Kompost und Rindenmulch verarbeitet. In den Bioabfallbehältern wurden verstärkt erhebliche Mengen an Fehlwürfen wie Folienbeutel und Plastikabfälle festgestellt. Größere Fremdstoffe werden mühsam aussortiert, dennoch verbleiben Folienreste in den zu verarbeitenden Bioabfall und werden mit dem Kompost ausgebracht.

Bio- und Küchenabfälle sind **nicht in Folienbeuteln** verpackt zu entsorgen.

Um die hohe Kompostqualität zu erhalten, ist eine Entsorgung von Biofolienbeutel, trotz des Aufdrucks „100 % kompostierbar“, im Bioabfallbehälter nicht empfehlenswert.

Abfallkalender 2016 werden verteilt

Die Abfallkalender des Landkreises Görlitz werden vom 09. - 16. Dezember 2015 mit dem Wochenkurier an alle Haushalte verteilt. Der Kalender enthält die Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier sowie Pappe, den Gelben Sack/ die Gelbe Tonne und die Termine des Schadstoffmobiles.

Im Innenteil sind zwei Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikschrott enthalten. Die Beantragung kann auch online unter www.abfall-eglz.de (Entsorgungsgebiet Görlitz, Löbau, Zittau) und www.negw.de (Entsor-

Die im Handel angebotenen Tüten zer setzen sich in der kurzen Verarbeitungszeit nur unvollständig. Bioabfälle können in Küchen- und Zeitungspapier eingewickelt entsorgt werden, um die Feuchtigkeit aufzusaugen.

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft appelliert an alle Haushalte, eine einwandfreie Sortierung des Bioabfalls vorzunehmen.

Falsch befüllte Bioabfallbehälter werden zukünftig nicht geleert und mit einem entsprechenden Aufkleber versehen. Reklamationen werden nicht anerkannt. Die betroffenen Besitzer müssen den Inhalt der Bioabfallbehälter nachsortieren, so dass eine Leerung bei der nächsten Abfuhr erfolgen kann. Soweit keine Nachsortierung erfolgt, werden die Abfälle als Restmüll entsorgt. Hierbei entstehen deutlich höhere Kosten für den Eigentümer.

Was gehört in den Bioabfallbehälter?

Küchenabfälle:

Obst-, Gemüse- und Salatreste, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Teebeutel, Teeblätter, Es senreste aus Haushaltungen, Eierschalen, Küchen- und Zeitungspapier zum Einwickeln, Unkraut

Gartenabfälle:

Rasenschnitt, Moos, Fallobst, Laub, zerkleinerter Strauchschnitt, Blumen, Pflanzenreste, Kräuter

Sonstige Abfälle:

Blumenerde, Kleintiermist, Federn, Haare

Was gehört nicht in den Bioabfallbehälter?

Alufolien, Folien, Kunststoffverpackungen (Gelbe Tonne/ Gelber Sack), Restabfälle, Lumpen, Plastikgegenstände, abgekühlte Asche (Restabfallbehälter), Elektrogeräte (Wertstoffhof, Anmeldung über Sperrmüllkarte), gut erhaltene Alttextilien und Schuhe (Altkleidercontainer, Wertstoffhof)

ungsgebiet ehemaliger Niederschlesischer Oberlausitzkreis) erfolgen.

Haushalte, die keinen Kalender erhalten haben, bekommen diesen bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen sowie folgenden Ausgabestellen:

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Landratsamt, Robert-Koch-Straße 1, 02906 Niesky; Hochwaldstraße 29, 02763 Zittau;
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
NEG mbH, Am langen Haag, 02906 Niesky; Heinrich-Heine-Straße 75,

02943 Weißwasser/O.L.

EGLZ mbH, Streitfelder Straße 2, 02708 Lawalde

KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Dresden, Berliner Str. 28, 02826 Görlitz

Wer bis zum 18. Dezember keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen beim Wochenkurier unter 0351 4917677 oder beim Regiebetrieb Abfallwirtschaft nachfordern. Zudem finden Sie den Abfallkalender als PDF-Datei auf der Homepage www.kreisgoerlitz.de oder per Direktanruf unter aw.landkreis.gr.

Weihnachtsbaumentorgung

Alle Weihnachtsbäume die nicht länger als zwei Meter sind, werden vom 01. bis 31. Januar 2015 entsorgt.

Im Entsorgungsgebiet Görlitz, Löbau, Zittau (EGLZ mbH) erfolgt die Entsorgung an den Leerungstagen des Bioabfallbehälters. Im Entsorgungsgebiet des ehemaligen NOL (NEG mbH) werden die Weihnachtsbäume am Leerungstag des Restabfallbehälters

entsorgt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Weihnachtsbäume selbst zu kompostieren oder auf einen Kompostplatz gegen Gebühr anzuliefern.

Lametta, Kunstschnee und andere Dekorationen sind restlos abzuschmücken.

Der Baum ist am Entleerungstag bis 6:00 Uhr, am Vortag ab 16:00 Uhr gut sichtbar

unmittelbar neben den zu entleerenden Abfallbehälter bereitzustellen.

Kontakt

Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky

Tel: 03588/ 261-716

Fax: 03588/ 261-750

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Neues Bundesmeldegesetz zum 01.11.2015 – Welche neuen Vorschriften treten in Kraft?

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wurden erstmalig bundeseinheitliche Vorschriften geschaffen. Die wichtigsten Änderungen haben wir an dieser Stelle zusammengefasst:

Anmeldung einer Wohnung

Die allgemeine Meldepflicht bleibt auch weiterhin bestehen. Wer eine Wohnung bezieht, muss sich bei der Meldebehörde des neuen Wohnortes anmelden. Die Frist zur Anmeldung beträgt zwei Wochen.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers – Bestätigung

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Diese Wohnungsgeberbescheinigung ist der Meldebehörde stets bei der An- bzw. Abmeldung vorzulegen.

Wohnungsgeber ist, wer einem anderen eine Wohnung tatsächlich zur Benutzung überlässt. Es ist dabei nicht relevant, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist der Wohnungsgeber der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Wohnungsgeber kann aber auch eine vom Eigentümer mit der Vermietung der Wohnung beauftragte Person oder Stelle sein. So können z.B. Wohnungsbaugesellschaften Eigentümer sein und durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter die Wohnungsgeberbestätigung abgeben. Auch Hausverwaltungen können als Beauftragte für den Eigentümer tätig werden. Bei Selbstbezug einer Wohnung durch den Eigentümer erfolgt die Bestätigung als Eigenklärung unter Vorlage eines Nachweises über den Hausbesitz der meldepflichtigen Person.

Abmeldung einer Wohnung

Die Abmeldung einer Wohnung ist wie bisher nur bei Wegzug in das Ausland erforderlich. In diesen Fällen ist auch eine Bescheinigung

des Wohnungsgebers über den Auszug zu bringen. Die Abmeldung bei Aufgabe einer Nebenwohnung bleibt weiterhin bestehen und erfolgt nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist. Gesetzlich besteht ein Zeitfenster von einer Woche vor bis zwei Wochen nach dem Auszug. Wer möchte, kann seine Auslandsanschrift hinterlassen, um z.B. im Zusammenhang mit Wahlen erreichbar zu bleiben.

Auskünfte aus dem Melderegister

Für Personen, die

1. in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
2. in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
3. in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, welche der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen bzw. der Heimerziehung dienen,
4. in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder
5. in einer Justizvollzugsanstalt

gemeldet sind, wird künftig automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen. Voraussetzung ist, dass der Meldebehörde bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Anschrift um eine der genannten Einrichtungen handelt. Bei den Melderegisterauskünften an Private muss die Meldebehörde in diesen Fällen vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und darf keine Auskunft erteilen, wenn durch die Beauskunftung schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden.

Generell gilt: bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z.B. Forderungsmanagement) muss künftig immer der Verwendungszweck angegeben werden. Die erlangten Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet und vom Datenempfänger nicht wiederverwendet werden (Verbot des Datenpooling). Eine strikte Zweckbindung besteht auch für so genannte erweiter-

te Melderegisterauskünfte, für Gruppenauskünfte und für Daten, die trotz bestehender Auskunftssperre nach besonderer Begründung und Bewertung beauskunftet worden sind. Wenn der jeweils verfolgte Zweck erfüllt ist, muss der Datenempfänger die Daten löschen.

Auskünfte aus dem Melderegister an Private zum **Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels** sind künftig nur noch dann zulässig, wenn die/der Betroffene vorher in die Übermittlung seiner Meldedaten für diese Zwecke **ausdrücklich eingewilligt** hat. Private, die eine Auskunft aus dem Melderegister für die genannten Zwecke beantragen, müssen die Einwilligung des Betroffenen vorlegen. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. **Wurde keine Einwilligung erteilt, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht für diese Zwecke herausgeben.**

Aufgrund dieser Verbesserungen zum Schutz der persönlichen Daten bei Melderegisterauskünften an Private wird die bisher im Melderecht vorgesehene Möglichkeit des Widerspruchs der Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte an Private wegfallen.

Veröffentlichung Alters- und Ehejubiläen
Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag dürfen nur noch aller fünf Jahre; also jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Jubiläum jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Ehejubiläen dürfen auch weiterhin ab dem 50. Hochzeitstag öffentlich gemacht werden.

Weitere Informationen zum neuen Bundesmeldegesetz finden Sie auf der nachfolgenden Internetseite:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/meldewesen_node.html

Impressum



Herausgeber:

Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, Löbau
Verantwortlich für den **amtlichen Teil und alle sonstigen Mitteilungen (ohne Anzeigen)** Oberbürgermeister D. Buchholz

Redaktion: Frau E. Mentele, Stadtverwaltung
Tel.: 03585/450110, E-Mail: presse@loebau.de

Fotos: Stadtverwaltung, Einrichtungen, Vereine
Satz & Gestaltung: Werbeagentur
Media-Light Löbau (WA ML) - Anne Welschmidt
02708 Großschweidnitz, Ernst-Thälmann-Straße 63
Telefon: 0 35 85 / 40 19 67,
E-Mail: post@media-light-loebau.de

Anzeigenakquise: Roswitha Beil (WA ML)

Verantwortlich Anzeigenteil: WA ML

Druck: Druckerei Julius Mißbach, Neustadt i. Sachsen

Auflagenhöhe: 9.400 Exemplare

Erscheinungsweise: monatlich

Verteilung: kostenlos an die Haushalte der Stadt Löbau mit den Stadtteilen. Gültig ist die **Preisliste** vom 01.01.2015

Für die Richtigkeit der Werbeaussagen übernimmt die WA ML keine Gewähr. Haftungsausschluss besteht auch für redaktionelle und technische Fehler. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist untersagt.

Ausgabe Januar 2016:

Redaktionsschluss 11.12.2015

Erscheinungstag 06.01.2016

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Löbau

mit den Stadtteilen von Löbau und den Mitteilungen/Informationen der Wohnungsverwaltung und Bau GmbH Löbau, der Stadtwerke Löbau GmbH und des AZV Löbau-Nord.

www.loebau.de





Neues aus der Stadtbibliothek



Filmtipp: Weihnachtliches

Kurze Tage, lange Nächte und Kerzenschein überall – die Adventszeit ist da. Zeit zum Innehalten und Zeit für gemeinsame Stunden im Kreis der Familie. Geschichten, Gedichte, Lieder und Filme zur Advents- und Weihnachtszeit gibt es in großer Zahl. Ein Klassiker dieses Genres ist zweifellos die „Weihnachtsgeschichte“ von Charles Dickens. Mehrfach verfilmt in verschiedenen Versionen bietet dieser Stoff immer wieder Unterhaltung für alle Generationen. Alle Jahre wieder begehrt sind auch die DEFA-Kult-Filme „Die Weihnachtsgans Auguste“ aus dem Jahr 1988 und „Drei Haselnüsse für Aschenbrödel“ von 1973. Besondere Empfehlung verdienen die mit mehreren Preisen ausgezeichneten Filme „Wunder einer Winternacht“ und „Wunder einer Weihnachtsnacht“. Beide begeistern



große und kleine Leute mit einer berührenden Geschichte und atemberaubenden Landschaftsaufnahmen.

Außerdem stehen noch zahlreiche andere vorweihnachtliche DVDs zur Auswahl, von der romantischen Liebesgeschichte bis zur Action-Komödie. Auszuleihen in der Stadtbibliothek.

www.stadtbibliothek-loebau.de

Geburtstags- und Ehejubilare im Dezember



70 Jahre

01.12. Gebhardt, Werner
05.12. Sinkwitz, Margitta
19.12. Sprenger, Ferdinand

75 Jahre

03.12. Zimmerling, Winfried
04.12. Hering, Barbara
06.12. Braune, Gerda
09.12. Radeck, Erika
12.12. Moritz, Rainer
13.12. Beyer, Christa
13.12. Müller, Monika
14.12. Lorenz, Gisela
17.12. Seiler, Christa
18.12. Lehmann, Hannelore
19.12. Jühnichen, Sieglinde
19.12. Urban, Gisela
21.12. Henke, Wolfgang
30.12. Haupt, Erika

80 Jahre

05.12. Rösner, Sonja
09.12. Frindt, Renate
09.12. Scheuch, Wolfgang
11.12. Del, Frieda
13.12. Lerche, Johanna
18.12. Feige, Elfriede
18.12. Kutzinsky, Edith
18.12. Thienwiebel, Erika
22.12. Rentsch, Günter
30.12. Gubsch, Christa
30.12. Schöneberg, Rosalinde

85 Jahre

03.12. Große, Dieter
04.12. Tschimmel, Gisela
05.12. Opitz, Margareta
10.12. Engemann, Sigrid
15.12. Klose, Christa
16.12. Wagner, Charlotte
21.12. Kelm, Anna

90 Jahre

08.12. Pietsch, Erika
19.12. Berthold, Horst

104 Jahre

08.12. Senftleben, Gertrud

Goldene Hochzeit

18.12. Rother, Frank und Inge

Diamantene Hochzeit

27.12. Menzel, Wolfgang und Ruth

Bitte beachten Sie, dass in dieser Liste keine Altersjubilare veröffentlicht werden dürfen, die für eine besondere Anschrift (Krankenhaus, Alters- und Pflegeheim oder eine andere soziale Einrichtung) gemeldet sind. Ehejubiläen können selbstverständlich nur dann veröffentlicht werden, wenn sie im Melderegister gespeichert sind. Dies können Sie gegen Vorlage der Heiratsurkunde im Einwohnermeldeamt auch gern nach Erfassen lassen.

Ortschaftsrat Ebersdorf

Liebe Einwohner des Ortsteiles Ebersdorf,



die Adventszeit ist angebrochen und für uns alle beginnt die wohl schönste Zeit im Jahr. Heimlichkeiten, strahlende Kinderaugen im Schein von Kerzen, Räucherkerzen und duftende Tannenzweige sind die Vorboten von Weihnachten.

Die Zeit vor Weihnachten und zwischen den Jahren gibt uns allen Zeit auf das vergangene Jahr zurückzublicken und neue Vorsätze für das Kommende zu entwickeln. Unser Ortschaftsrat traf sich in regelmäßigen Abständen zu seinen Beratungen, und dort wurden durch die gewählten Vertreter viele Dinge der Ortschaft angesprochen, besprochen und wo es nötig war, Änderungen eingeleitet.

Unser Mitarbeiter der Stadtgärtnerei Herr Schmitz erledigt neben seiner Arbeit viele kleine Dinge mit, um das Aussehen der öffentlichen Anlagen im Dorf zu erhalten und zu verschönern. Es ist seine Arbeit, aber nicht alles ist selbstverständlich und dafür ein herzliches Dankeschön.

Genauso möchte ich mich an dieser Stelle bei Herrn Schwerdtner für die Tätigkeiten für unsere öffentliche Rolle bedanken. Rechtzeitiges Öffnen und Verschließen, Störungsmeldungen und auch mal eine helfende Hand bei der Bedienung der Anlage, werden von ihm schon viele Jahre gemacht. Vielen Dank!

Mit dem neuen Jahr 2015 hat der Feuerwehrverein unser Dorfgemeinschaftszentrum in Verwaltung, und das Haus erfreut sich weiter großer Beliebtheit. Das freut mich persönlich sehr, wenngleich ich mir eine bessere Nutzung unter der Woche für die Allgemeinheit wünschen würde.

Zahlreiche Aktivitäten unserer Vereine und Privatpersonen im vergangenen Jahr bringen unser „Dorfleben“ voran und dafür allen Beteiligten Danke und die Aufforderung, weiter daran zu arbeiten.

Ich wünsche allen Bewohnern unseres Stadtteiles im Namen des Ortschaftsrates Ebersdorf eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest im Kreise ihrer Familien und Freunde und einen guten Jahresanfang 2016.

Andreas Förster
Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Rosenhain

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates: **am 08.12.2015, um 19:30 Uhr, im Vereinsraum der Sporthalle.**

Friedhelm Gerlich, Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Großdehsa

Sprechstunde jeden 3. Mittwoch im Monat im Ortschaftszentrum

Nächster Termin:

Mittwoch, den 16.12.2015, um 19:00 Uhr

Ortschaftsrat Kittlitz

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates:

Montag, den 07.12.2015, um 19:30 Uhr,

im Schloss Kittlitz, Ringstraße 1.

Fraktionen im Löbauer Stadtrat

Bürgerliste



Das Jahr 2015 neigt sich langsam dem Ende und für uns Stadträte ist es an der Zeit, die letzten Monate noch einmal Revue passieren zu lassen.

Über alles Erreichte sind Sie in den letzten Artikeln ausreichend informiert worden, so dass mir heute nur eines bleibt:

Dank zu sagen an all diejenigen, die uns bei unserer Meinungsbildung zu politischen Fragen unterstützen und uns den notwendigen Rückenhalt geben.

Dank auch an alle, die regelmäßig unseren Bürgerstammtisch besuchen.

Insgesamt war es für uns im Stadtrat ein ereignisreiches, emotionales Jahr.

Abzusehen ist, dass in den kommenden Monaten noch viel größere Aufgaben auf uns zukommen werden. Diese gilt es, mit Menschenverstand zu bewältigen.

Hoffen Sie gemeinsam mit mir, dass die „große Politik“ ihre Entscheidungen so trifft, dass wir alle gemeinsam gut damit leben können.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine schöne Adventszeit, ein besinnliches, friedliches

Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Lassen Sie sich von dem allgemeinen Stress der Vorweihnachtszeit nicht allzu sehr anstecken.

Erfreuen Sie sich an den zahlreichen, liebevoll geschmückten Schaufenstern und nehmen Sie sich die Zeit für einen Besuch auf den Weihnachtsmärkten in unserer Umgebung.

Ihre Stadträtin Conny Müller-Schmitz

Der nächste Bürgerstammtisch findet am 09.12.2015 um 19.00 Uhr statt.

CDU

Jahresendabrechnung

1. Position

Wir werden zum Haushaltsplanentwurf unserer Stadt für 2016-2017 nur drei Sachverhalte klarstellen.

- Wir haben als CDU-Fraktion nie den „roten Faden“ (Verfahrensweise bei der Durchführung von Investitionen) verloren.
- Haushaltsinhalte werden flexibel und nach optimalen Fördermöglichkeiten gehandhabt.
- Die sogenannte „Strategische Finanzkommission“ ist ein unnötiges Gebilde, da die vorhandenen Gremien (Fraktionen, Hauptausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Gemeinschaftsausschuss, Stadtrat) im engen Umfeld der Stadtverwaltung und des Ober-

bürgermeisters völlig ausreichend zur Einschätzung der Lage sind.

Zusätzliche Informationen und Einschätzungen sind einholbar, durch die Aufsichtsräte der WOBÄU-Löbau, Abwasserzweckverband Löbau-Nord, Stadtwerke Löbau, Aufsichtsrat Landeshausgarten und wer möchte, beim Seniorenbeirat Löbau. Das dürfte völlig ausreichend sein.

2. Position

Es gibt drei Möglichkeiten der Abstimmung: Ja-Stimme, Stimmhaltung, Nein-Stimme. Der Wähler hat seinen gewählten Stadtrat mit seiner Stimme beauftragt, für seine Stadt Entscheidungen zu treffen und nicht sich der Stimme zu enthalten.

Es ist Mode geworden, unendlich zu „labern“ und zu diskutieren, Entscheidungen aber an Andere „abzuschieben“ Für unsere Fraktion ist das unakzeptabel.

Jahresergebnis: „Wir schaffen das.“

PS: Ich hatte die Abschreibung vergessen zu berücksichtigen. Wir werden 2016 und 2017 sicherlich einige Vorhaben abschreiben müssen.

Wir wünschen allen Bürgern, unseren Mitgliedern und Freunden ein schönes, friedliches und **christliches** Weihnachtsfest, sowie im neuen Jahr Erfolg und Gesundheit.

*In diesem Sinne,
ihr CDU-Fraktionsvorsitzender
Golombek*

DIE LINKE.

Fallen klare Entscheidungen leicht?

Beim Rückzug von Betrieben oder Organisationen aus unserer Stadt verbleiben oft Grundstücke, für die es aus städtischer Sicht keine Nutzung gibt, es bleibt aber die Verantwortung, sie nicht verwaarlosten zu lassen. Optimal ist es dann, wenn sich ein neuer Nutzer findet. Als ein leistungsfähiges Unternehmen Interesse am früher vom Internationalen Bund für die Jugendarbeit genutztem Gelände am Lauchaer Weg bekundete, war das nicht nur die Chance für die Lösung eines Problems, es kam noch die Erwartung zusätzlicher Arbeitsplätze

hinzu. Keine Frage für uns, ob dem Verkauf der Fläche an das Unternehmen zuzustimmen war. Einfach war die Entscheidung für die Beteiligten trotzdem nicht. Die neue Gestaltung und Verwendung war zu planen und alle von der Veränderung Betroffenen mussten Gelegenheit erhalten, Bedenken gegen die beabsichtigte Bebauung und Nutzung zu äußern. Damit sollen u.a. Umweltschäden oder unzumutbare Beeinträchtigungen von Nachbarn vermieden werden.

Für Vieles gibt es klare Regelungen, anderes ist das mit den Befürchtungen von Verschlechterung für die Nachbarn. Dass die

Stadträte sich die Entscheidung gerade darum nicht leicht gemacht haben, zeigte sich vor allem in den Vorberatungen der vorgetragenen Bedenken zum Bebauungsplan.

Für die Ablehnung der Planung und damit eine weitere Verzögerung der Investition fanden sich trotzdem auch bei der zweiten Abstimmung im Stadtrat im November keine hinreichenden Gründe, auf berechtigte Bedenken wurde angemessen reagiert. Unsere nächste öffentliche Fraktionsberatung: 17.12. ab 17:00 Uhr

Heinz Pingel

...wir sind immer
Dein zu Hause!



Wohnungsverwaltung und Bau GmbH LÖBAU

Die
kurzen
Tage und
die langen Nächte
um die Advents - und
Weihnachtszeit sind etwas
Besonderes. Die vielen Lichter
ein kleiner Ersatz für das knappe Licht des
Himmels. Eine Zeit, in der Sehnsüchte wachgerüttelt
werden, die den Weg weisen und Begeisterung wieder
an Bedeutung gewinnt, weil in ihr die wahre Liebe wohnt.
Nichts Schöneres kann es geben als den Zauber
dieser Zeit zu kosten und mit ihr in das
neue Jahr zu fließen.
Weihnachtliche Grüße
sendet Ihnen

das Team der Wohnungsverwaltung
und Bau GmbH Löbau

Bitte beachten Sie, dass unsere
Geschäftsstelle vom 24.12.2015 bis
zum 1.1.2016 geschlossen bleibt!

www.wobauloebau.de

Sporgasse 1 - 02708 Löbau - Telefon: 03585 47850

Monika Minder

gislk22@forolia.com

STADTWERKE LÖBAU GMBH

Georgewitzer Straße 54
Fax (0 35 85) 86 67 50

Telefon (0 35 85) 86 67-700
www.sw-l.de info@sw-l.de



Stadtwerke Löbau GmbH warnt vor Haustürgeschäften!!!

Liebe Leserinnen und Leser,
besorgte Anrufer berichteten der Stadtwerke Löbau GmbH in den vergangenen Wochen über aufdringliche Werber an der Haustür, die sich Zutritt zu den Wohnungen verschaffen und die Kunden zu einem übereilten Wechsel des Stromversorgers überreden wollten. Mehrfach gaben sich die Werber als Mitarbeiter der Stadtwerke Löbau GmbH aus.

Die Stadtwerke Löbau GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Praktiken nichts mit den Löbauer Stadtwerken zu tun haben und dass sich Stadtwerke-Mitarbeiter immer mit einem Dienstausweis mit Foto ausweisen können. Diesen sollte man sich immer zeigen lassen und im Zweifelsfall bei der Stadtwerke Löbau GmbH unter 03585 8667-700 anrufen.

Die Stadtwerke Löbau GmbH warnt vor übereilten Vertragsabschlüssen an der Haustür. Seriöse Anbieter lassen den Kunden die Vertragsunterlagen zur Durchsicht da, damit er sich in Ruhe eine

Übersicht über das Angebot verschaffen kann. Es ist ratsam, die oft vermeintlich günstigeren Angebote auch im „Kleingedruckten“, z. B. hinsichtlich evtl. fälliger Vorauskasse, Preiszuschlägen oder Vertragslaufzeit zu prüfen und die angebotenen Preise mit denen der Stadtwerke Löbau GmbH zu vergleichen.

Wer dennoch voreilig einen Vertrag an der Haustür abgeschlossen hat, kann diesen immer innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerrufen. Bei fehlender oder fehlerhafter Widerrufsbelehrung gilt sogar eine längere Frist.

Für ein persönliches Gespräch oder Fragen rund um die Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Löbau GmbH steht Ihnen unser Team im Kundencenter in der Georgewitzer Straße 54 oder über Telefon 03585 8667-740 gerne zur Verfügung.

Ihre Stadtwerke Löbau GmbH

*Wir wünschen unseren Kunden ein frohes
Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!*



Seniorenrat

Weihnachten naht!

Der Enkel, der seine Oma darauf aufmerksam macht: „bald ist Weihnachten“ hat sicher die von Oma und Opa zu erwartenden Geschenke im Sinn. Das Leben vieler Älterer im Dezember wird doch bestimmt durch die Vorbereitung der Feiertage und damit auch der Geschenke. Immerhin mehr als ein Drittel der Einwohner unserer Stadt sind im Oma-Opa-Alter, also Senioren. Froh ist wer seine Lieben am Ort hat, mit ihrem Besuch rechnen kann. Was aber mit jenen über tausend in unserer Stadt die während der Festtage allein in ihren vier Wänden sitzen werden? Machen wir uns Gedanken darüber? Einige Einladungen von Vereinen, Einrichtungen gibt es. In der Adventszeit findet man in der Presse und auf Werbematerial Hinweise darauf. Welcher Nachbar, Mitbewohner, Bekannter findet Zeit sich dem

„Einsamen“ zu widmen? Vielleicht überdenken wir in diesen Tagen unsere Vorhaben. Auch jene die haupt- oder ehrenamtlich für andere, bedürftige da sind, brauchen einmal Hilfe und Anerkennung. Das ist auch deshalb notwendig weil sich der Anteil der Menschen im Seniorenalter in den kommenden Jahren erhöhen wird und somit sich mehr Einwohner unserer Stadt damit beschäftigen werden Hilfe und Pflege zu leisten. Aufmerksam dem Nachbarn gegenüber das darf keine Frage der Generation sein sondern sollte den Alltag in jedem Haus bestimmen.

Dementsprechend wird der Seniorenrat der Stadt dem Miteinander der Generationen künftig besondere Aufmerksamkeit widmen. Günstige Bedingungen für ein gutes Leben älterer und behinderter Menschen

in der Kommune, im Haus, in der Wohnung und in der Gemeinschaft zu erreichen war und ist unser Auftrag und Ziel.

Dazu ist auch eine „Verjüngung“ (sofern man davon bei Senioren sprechen kann) der Zusammensetzung des Seniorenrats notwendig. Deshalb rufen wir dazu auf, sich für eine ehrenamtliche Arbeit für und mit Senioren im Seniorenrat zur Verfügung zu stellen. An den Donnerstagen ab 10.00 Uhr zur Sprechstundenzeit in der Rittergasse 7 sind Mitglieder des Seniorenrats bereit Auskunft zu erteilen.

Der Seniorenrat der Stadt Löbau wünscht allen Bürgern, besonders den früher Geborenen schöne, sorgenfreie, besinnliche Feiertage und alles erdenklich Gute für das Jahr 2016.

fhsch

Amtszeit des Löbauer Seniorenrat endet im April 2016

Im Januar 2001 wurde in Löbau erstmals ein Seniorenrat durch den Oberbürgermeister berufen. Die Amtszeit ist lt. Geschäftsordnung des Seniorenrates jeweils für 3 Jahre festgesetzt. Seit der Berufung des amtierenden Seniorenrates sind nun bald wieder drei Jahre vergangen. Allen Mitgliedern des Rates gilt bereits jetzt unser Dank für die ehrenamtliche Tätigkeit zur Unterstützung der älteren Generation.

Ziel der Arbeit des Seniorenrates ist es, als Lobby der älteren Generation gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik aufzutreten, indem gemeinsame Anliegen artiku-

liert sowie Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Situation aufgezeigt werden. Der Seniorenrat versteht sich als Sprachrohr für die älteren Mitmenschen und als deren Ansprechpartner und Interessenvertretung. Ältere Menschen wollen – ebenso wie andere Bevölkerungsgruppen – als aktive Bürger am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und vor allem in den sie betreffenden Bereichen Vorschläge unterbreiten und gehört werden. Die 15 Jahre währende Arbeit des Seniorenrates soll natürlich im Sinne der älteren Generation fortgeführt werden. Nun sind interessierte Bürger der Stadt Lö-

bau aufgerufen, sich für das Ehrenamt im Seniorenrat zur Verfügung zu stellen. Besonders ansprechen möchten wir die Vereine, Wohlfahrtsverbände und Institutionen, die aktiv in der Seniorenarbeit tätig sind und somit am besten wissen, welche Anliegen unsere Senioren haben. Schicken Sie Ihren Vertreter in den Seniorenrat, um Ihre Erfahrungen einzubringen.

Ihre Bewerbung zur Mitarbeit schicken Sie bitte bis zum 29. Januar 2016 an die Stadtverwaltung Löbau, Allgemeine Verwaltung, Frau Eva Mentele, Altmarkt 1, 02708 Löbau oder per E-Mail: presse@loebau.de.

Bewerbung für den Löbauer Seniorenrat

Name	
Vorname	
Adresse	
Ortsteil	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail	
Evtl. Verein, Verband, Institution	

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Am Löbauer Berg“

„Ich lerne meine Heimatstadt Löbau kennen!“

Diesen Satz können nun die 16 Kinder der Igelgruppe des Kinderhauses „Am Löbauer Berg“ ganz selbstsicher sagen. Und dies auch zu recht, denn seit Ende Oktober wird das Projekt „Löbau“ mit den drei bis fünfjährigen Kindern der Igelgruppe gestaltet. Organisatorin des Projektes ist Aline Semmel, Studentin im 5. Semester der Kindheitspädagogik an der Hochschule Zittau/Görlitz. Momentan absolviert sie ihr Praktikum in der Igelgruppe, bei dem sie ein Bildungsprojekt mit den Kindern durchführen soll. Der Mittelpunkt dieses Projektes stellt die Stadt Löbau dar. Die Kinder lernen nicht nur Sehenswürdigkeiten kennen, sondern erwerben auch interessantes Wissen über das Rathaus, den Bahnhof und die Nikolai-



kirche. Auf der Liste der Ausflugsziele stehen des Weiteren das Landesgartenschau-gelände und der Löbauer Berg mit dem gusseisernen Turm. Als Höhepunkt ist eine kindgerechte Stadtführung für Mitte Dezember geplant.

Im Zuge der organisatorischen Vorbereitungen gehen ein besonderer Dank an die Stadt Löbau und die Kirchgemeinde Löbau. So konnten die Kinder das Rathaus und die Nikolaikirche hautnah erleben und erfahren. Die Stadt Löbau half ebenso den Eltern bei der Erfüllung der kleinen „Hausaufgabe“, die darin bestand, etwas von Löbau

mitzubringen. Durch vielfältiges, zur Verfügung gestelltes Material, wie beispielsweise Flyer, Infobroschüren und kleinen Stadtkarten, konnte eine Entdeckerkiste gestaltet und gefüllt werden.

Für den krönenden Abschluss des Projektes „Löbau“ plant die Studentin etwas ganz besonderes. Zusammen mit den Kindern wird sie im neuen Jahr eine Geschichte über Löbau entwickeln. Der reale Handlungsort Löbau wird dabei mit fantasievollen Personen und Handlungen ergänzt.

Sozusagen eine Geschichte von Kindern für Kinder.

Haus für Kinder

Das Jahr geht nun langsam zu Ende und in unserem Kinderhaus ist viel passiert. Wir wollen diese Gelegenheit nutzen und uns bei all jenen bedanken, die in diesem Jahr geholfen haben unsere KiTa noch schöner zu machen.

Dem Eltern-Aktiv danken wir für die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Herr Kalich kreierte ein farbenfrohes Eingangsnamensschild für unseren Kindergarten.

Herr Markus Reuß unterstützte im Sommer den Hausmeister für 10 Wochen und konnte viel Spielzeug aus dem Garten reparieren.

Zum diesjährigen Kinder- & Sommerfest unterstützte uns die Volksbank mit einer riesen Hüpfburg, der Menü Service Hagenwerda half mit der kostenlosen Bereitstellung von Sitzmöglichkeiten aus.

Zum Start des neuen KiTa-Jahres baute uns der Spielplatzprüfer Herr Oliver Nitschke aus Weißenberg einen tollen Kletterturm in den Spielgarten.

Die Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien spendete der KiTa 800 € für die Verwirk-

lichung einer Kletterstrecke im Krippengarten – diese wurde ebenfalls von Herrn Nitschke konstruiert und innerhalb eines Tages montiert.

Die Bäckerei Schwerdtner sponsert uns durch das ganze Jahr mit Backwaren u.a. zum „gesunden Frühstücksbüfett“ und zuletzt mit Stockbrotteig für das Lagerfeuer zum Herbstfest, dessen Höhepunkt die Show des „Feuernarrs Baldiun“ war. Er begleitete auch den Lampionumzug mit speienden Feuerbällen.

Ein Dankeschön geht an alle Eltern, welche mit ihren Futterspenden den Tierschutzverein Löbau Zittau unterstützt haben, der mit mehreren Tieren bei uns zu Gast war.

Den November nutzen die Kinder mit kleinen eigens einstudierten Programmen und selbst gebackenen Plätzchen und Muffins um beim Oma-Opa-Tag Danke zu sagen.

Die Sanierungs- und Umbauarbeiten, welche zuletzt in den Jahren 2013/ 2014 stattfanden bereicherten uns in jeder Hinsicht – eine lange Warteliste soll Eltern jedoch nicht davon abschrecken sich unser schönes Haus für Kinder anzuschauen. Gern



kommen wir mit Ihnen uns Gespräch und führen Sie durch die Einrichtung, informieren Sie über die pädagogische Arbeit – Bilder sagen manchmal mehr als 1000 Worte, deswegen präsentiert der im Foyer hängende TV seit Oktober Fotos der Kinder und informiert die Eltern/Gäste über Aktionen. Wir wünschen allen eine erholsame und besinnliche Weihnachtszeit sowie ein gesundes Jahr 2016.

Das KiTa-Team vom Haus für Kinder

Johanniter Kinderhaus

Sankt Martinsfest

Traditionell feiern wir am 11. November gemeinsam mit der evangelischen und der katholischen Kirchgemeinde und der evangelischen Grundschule das Sankt Martinsfest. Diesen besonderen Tag feiern wir gemeinsam mit unseren Kindern, den Eltern, Verwandten und Gästen.

Auch in diesem Jahr war es wieder soweit. Mit viel Freude und Engagement haben die Kinder der beiden ältesten Gruppen einige Lieder und ein kleines Theaterstück einstudiert, welches die Geschichte vom heiligen Martin erzählt. Dies haben sie dann am 11. November vormittags im Kinderhaus für die anderen Kinder aufgeführt. Die kleineren Kinder freuen sich nun schon darauf bald groß zu sein, um selbst als Sänger oder Schauspieler auftreten zu können.

Am Nachmittag haben wir alle Eltern und Verwandten willkommen geheißen und unsere Kinder zeigten mit Stolz ihr Programm. Danach teilten wir Martinshörnchen untereinander und tranken Punsch.

Gestärkt und motiviert gingen wir nun alle in die katholische Kirche, wo zur Begrüßung die Orgel spielte und schon viele weitere Gäste Platz genommen hatten. Die Kinder führten nochmals ihr Programm auf und die Gäste stimmten in den Gesang mit ein. Nach dieser halben Stunde in der Kirche mit Liedern, Andacht und Segen machten wir



uns alle gemeinsam auf zum Laternenumzug. Vor der Kirche erwartete uns der „Martin“ mit seinem Pferd, der uns an der Spitze des Umzuges durch die Stadt Löbau bis auf den Marktplatz begleitete.

Auf dem Marktplatz standen leuchtende Feuerkörbe, der Posaunenchor spielte, wir sangen nochmals gemeinsam, teilten die

Martinshörnchen und kamen miteinander ins Gespräch.

Ein großes Dankeschön an alle, die in diesem Jahr mit organisiert und geholfen haben und uns ein schönes Fest gestaltet haben.

Das Johanniter-Kinderhausteam

Hort Kittlitz

Vorfreude, schönste Freude...

Nun beginnt sie wieder, diese besondere Zeit der Heimlichkeit, süßer Düfte und Freude, Lichterglanz, Weihnachtslieder und -geschichten. Der Glanz in den Kinderaugen, das Lächeln in den Gesichtern, als die Kinder ihre geschmückten Gruppenräume betraten und so Mancher sein selbst gefertigten Schmuck vom Vorjahr wieder entdeckte.

Zur Einstimmung in diese besinnliche Zeit treffen sich alle Kinder und Erzieherinnen wieder jeden Freitag traditionell zum gemeinsamen Adventsingen. Dabei erfahren die Kinder in diesem Jahr Interessantes rund um den Adventskalender.

In den Gruppen beginnt nun ein Wuseln, Basteln und Werkeln. Da werden so manche Heimlichkeit für Eltern oder Großeltern gebastelt. Süßer Plätzchenduft zieht durch unser Haus, denn der Nikolaus kommt uns besuchen. Dazu gibt es in jeder Gruppe eine gemütliche Vesperrunde. Natürlich wartet jedes Kind schon ganz gespannt, was der gute Nikolaus uns mitgebracht hat.

Die Kinder der Klassenstufe 1 haben an den Weihnachtsmann ihren ganz persönlichen Wunschzettel geschickt. Ob wohl je-

des Kind eine Antwort erhält? Schließlich ist der Weihnachtsmann um diese Zeit schwer beschäftigt.

Jede Klasse freut sich schon auf ihre Weihnachtsfeier. Hier wird gemeinsam gebastelt, gesungen und in gemütlicher Runde von so mancher Leckerei genascht. Die Klasse 4a konnte bereits im November ihre Weihnachtsfeier erleben. Bei einer Exkursion in die „Herrnhuter Sterne Manufaktur“ konnten die Kinder den Mitarbeitern über die Schulter sehen. Sie staunten dabei, wie viele Schritte nötig sind, bis solch ein Bote des Lichts hell erstrahlen kann und bis in welche Länder der Erde der Stern verschickt wird.

Die Kinder der Klasse 4b dürfen sich als kleine Bäcker in einer richtigen Bäckerei probieren. Ob da nicht so manches Stück schon bei der Herstellung probiert wird?

Unsere Klasse 3b geht die Weihnachtsfeier ganz sportlich an. Sie wollen einmal so richtig die Kugeln im Keglerheim Löbau rollen lassen.

Die Hortkinder der Klassenstufe 3 sind schon mächtig aufgeregt. Sie proben schon sehr fleißig für den Auftritt auf dem Weihnachtsmarkt. Das Lampenfieber steigt auf

den obersten Punkt, wenn es dann am 19.12.2015, um 14.00 Uhr auf der Bühne am Altmarkt heißt „Kling Glöckchen kling“. Hinter diesem schönen Weihnachtslied verbirgt sich das diesjährige Programm des Hortes Kittlitz. Mit Liedern und Gedichten möchten die Kinder die Besucher des Löbauer Weihnachtsmarktes das Warten auf das bevorstehende Fest verkürzen. Wir freuen uns schon auf hoffentlich viele Gäste, die gern in unsere Lieder einstimmen können.

Bei aller Vorfreude haben die Kinder und Erzieherinnen auch in diesem Jahr nicht vergessen, dass es Kinder in Europa gibt, welche in nicht so behüteten Verhältnissen aufwachsen und auch noch nie ein Geschenk erhalten haben. Wie in den vergangenen Jahren beteiligten sich wieder viele Helfer an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Vielen Dank dafür!“

Wir wünschen allen Kindern mit ihren Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins Jahr 2016. Wir bedanken uns bei Allen, die uns Erzieherinnen in unserer Arbeit unterstützt haben.

*Die Kinder und das Erziehersteam
des Hortes Kittlitz*

Weihnachtswerkstatt

Überraschungen im Schloßwerderhaus – Altmarkt 16

- Weihnachtsbasteln
- „Die Geschichtenhimmel“ erzählt wunderschöne Märchen und Geschichten
- Sternstunden beim Kinderschinken
- Keramik- und Malstube

Kellerführung in der Historischen Altstadt zur Weihnachtszeit

Donnerstag	17.12.2015	16:30 und 18:00 Uhr
Freitag	18.12.2015	16:30 und 18:00 Uhr
Samstag	19.12.2015	15:30 und 17:00 Uhr
Sonntag	20.12.2015	15:30 und 17:00 Uhr

Treffpunkt: Tourist-Information Löbau (Nicolaistraße)
 Kartenverkauf am Tag der Kellerführung in der Touristinformation.

**Weihnachtsausstellung im Stadtmuseum
 Johannisstraße 3/5**

Donnerstag und Freitag	10:00 bis 18:00 Uhr
Samstag und Sonntag	13:00 bis 18:00 Uhr

Die Geschäfte der Stadt Löbau

laden zum Einkaufen ein.

Samstag 19.12.2015	09:00 bis 19:00 Uhr
Sonntag 20.12.2015	13:00 bis 18:00 Uhr



**Kulturzentrum
 Johanniskirche**

19.12.2014 um 16:00 Uhr

Schöne Weihnachtslieder und Geschichten mit Peter Wieland und Gästen

Seit über 6 Jahrzehnten stimmt der facettenreiche Entertainer Peter Wieland mit unverwechselbarer Stimme, viel Charme und Leidenschaft auf die sowohl heitere, als auch besinnliche Zeit des Jahres ein. Ob eine romantisch-musikalische Wanderung durch den weißen Winterwald oder humorvolle Einblicke in das Leben eines Weihnachtsbaumes, Peter Wieland schafft es in der schnellleibigen Zeit das besondere Weihnachtsgefühl in jedem zu wecken.



*Löbauer
 Weihnachtsmarkt*
 im Zentrum
 der historischen Altstadt



17.12. bis
 20.12.2015



Programm

Donnerstag, 17.12.2015 (14:00 bis 19:00 Uhr)

- 14:00 Uhr weihnachtliches Konventblasen vom Rathausbalkon
- 14:15 Uhr Begrüßung zum Löbauer Weihnachtsmarkt mit den Kindern des Kinderhauses „Am Löbauer Berg“
- 14:30 Uhr Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit Anschnitt des Riesenstollens durch den Oberbürgermeister
- 15:30 Uhr der Weihnachtsmann und sein Engel öffnen das Türchen am Adventskalender
- 16:30 Uhr Bärchen's Weihnacht – Programm der AG „Minimusical“ der Grundschule Kleindehsa
- 18:00 Uhr Weihnachtslieder mit dem Chor der Stadt Löbau unter Leitung von Frau Sylvia Schulte

Freitag, 18.12.2015 (13:00 bis 21:00 Uhr)

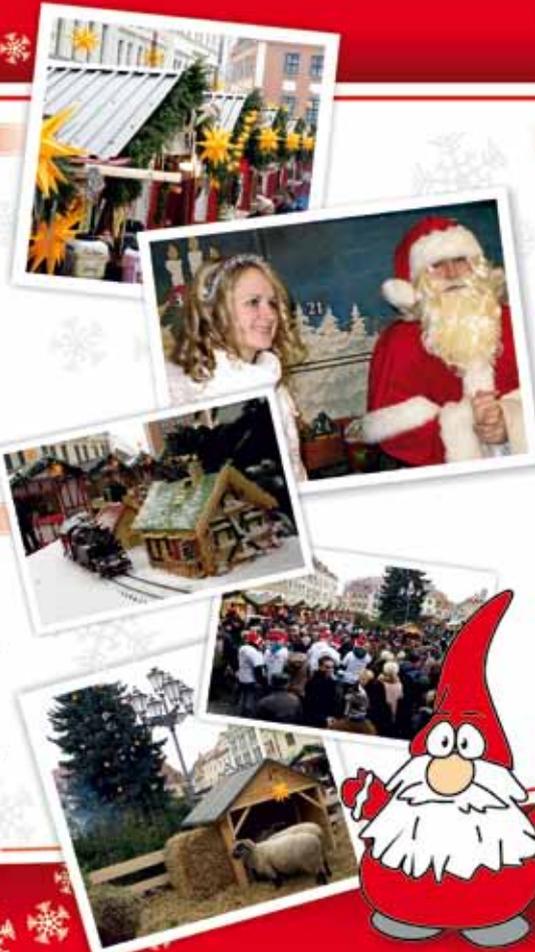
- 13:00 Uhr weihnachtliches Konventblasen vom Rathausbalkon
- 14:15 Uhr Chor der Pestalozzi-Oberschule Löbau unter Leitung von Frau Arnold und Frau Metschke
- 15:00 Uhr der Weihnachtsmann und sein Engel öffnen das Türchen am Adventskalender
- 16:00 Uhr Jugendblasorchester der Löbauer Bergmusikanten unter Leitung von Mathias Bogner
- 18:00 Uhr Oberlausitzer Akkordeonorchester der Musikschule Fröhlich unter Leitung von Frau Kordula Schmitt

Samstag, 19.12.2015 (13:00 bis 22:00 Uhr)

- 13:00 Uhr weihnachtliches Konventblasen vom Rathausbalkon
- 14:00 Uhr „Kling, Glöckchen Kling“ – Programm der 3. Klasse der Grundschule Kittlitz
- 15:00 Uhr der Weihnachtsmann und sein Engel öffnen das Türchen am Adventskalender
- 16:30 Uhr Kinderprogramm „Die Suche nach dem Weihnachtsexpress“
- 18:00 Uhr Rocking Christmas mit dem Duo ReVIVAL

Sonntag, 20.12.2015 (13:00 bis 19:00 Uhr)

- 13:00 Uhr weihnachtliches Konventblasen vom Rathausbalkon
- 14:00 Uhr Krippenspiel der evangelischen Jugend unter Leitung von Ulrike Bitterlich
- 15:00 Uhr der Weihnachtsmann und sein Engel öffnen das Türchen am Adventskalender
- 15:30 Uhr Umzug der Kurrende von der Nikolaikirche zum Altmarkt
- 16:30 Uhr Programm der Kurrende
- 16:30 Uhr Kinderprogramm „Die Suche nach dem Weihnachtsexpress“
- 17:30 Uhr Weihnachtsingen mit Collegium canorum Lobaviense unter Leitung von KMD Christian Kühne



*Löbauer
 Weihnachtsmarkt*
 im Zentrum
 der historischen Altstadt



Weihnachts-Preisrätsel

Liebe Leser des Stadttjournals.

Hier wieder unser Weihnachtspreisrätsel, diesmal als Rätselnuss verpackt:

Der Weihnachtsmann schenkt Fridolin elf Kekse und sagt:

„Es ist sehr wichtig, dass Du sie nicht alle auf einmal isst. Warte mindestens sieben Minuten, bis Du einen weiteren Keks isst, sonst bekommst du Bauchschmerzen.“

Nach wie viel Minuten hat Fridolin frühestens alle Kekse aufgegessen?

Wenn Sie die Lösung wissen, dann schnell aufschreiben und an die Werbeagentur Media-Light Löbau, Ernst-Thälmann-Straße 63n in 02708 Großschweidnitz, senden.

Einsendeschluss ist: 17.12.2015

Wie immer werden vom Weihnachtsmann 3 Preise verlost.

1. Preis: 50,00 € 2. Preis: 30,00€ 3. Preis: 20,00€

Die Ziehung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Gewinner werden schriftlich benachrichtigt.



Kreismusikschule Dreiländereck



Die Kreismusikschule Dreiländereck bietet im Zeitraum vom 01.12. - 31.12.2015 folgende Veranstaltungen an. Wir würden uns freuen Sie zu diesen Terminen begrüßen zu können.

12.12.2015 | 16.00 Uhr

Weihnachtskonzert der Kreismusikschule Dreiländereck

Kulturzentrum Johanniskirche Löbau

Johannisstraße 6/8 | 02708 Löbau

Bergquell Brauerei - Jubiläums-kalender

Die Sonderausgabe des Jubiläumskalenders der Bergquell Brauerei mit tollen Bildern ist in limitierter Auflage im Online-Shop noch erhältlich.



Oma's Rosinenstollen



Zutaten:

1 kg	Mehl	120 g	Hefe
1/2 l	Milch	300 g	Zucker
2 PK	Vanillezucker	wenig	Zitronenschale (geraspelt)
15 g	Salz	550 g	Butter
50 g	Mandeln (bitter)	400 g	süße Mandeln
250 g	Zitronat	800 g	Sultaninen
300 g	Korinthen		

Zubereitung:

Schritt 1: Hefe, 2 TL Zucker, etwas warme Milch, 1EL Mehl, anrühren und gehen lassen. In das durchgeseibte Mehl eine Vertiefung drücken und die Hefe eingeben.

Schritt 2: Einen mittelfesten Vorteig bereiten und etwas gehen lassen. Den Teig das restliche Mehl, Zucker, Salz, Vanillezucker, Zitronenschale, Butter begeben und gut durchkneten, dabei soviel lauwarme Milch zugeben, bis ein geschmeidiger nicht klebender Teig entsteht.

Schritt 3: Mandeln, Zitronat, Sultaninen, Korinthen zugeben, gut durchkneten und den Teig 2 Stunden gehen lassen.

Schritt 4: In ca. 1000g Stücken teilen, Brot formen, seitlich eindrücken und kurzes Ende über längeres schlagen, bei Mittelhitze auf gut gefettetem Blech ca. 60 Minuten backen.

Schritt 5: Gebackenen Stollen mit etwas Butter bestreichen, dünn mit Zucker bestreuen, dann gleichmäßig mit Puderzucker übersieben.



Informationen & Veranstaltungen

1. Wanderclub Kleindehsa e.V.

Erster km-Stempel am „Wanderweg der Deutschen Einheit“

Es gibt ja viele Jubiläen „25 Jahre“, in diesem Herbst zu feiern. Für den Wandersport ist das z. B. die Gründung des Landesfachverbandes SWBV der Sächsischen Sportwanderer am 27.10.1990 in Leipzig. Aber auch die Initiativen zum o. g. Weitwanderweg quer durch Deutschland begannen im Jahr der Deutschen Einheit. Aus diesem Grunde lud sich Reinhard Mirle am 22.10. „Alte Kameraden des Sächsischen Wanderns“ nach Kleindehsa ein - ohne Protokoll, nur um nochmal über diese Zeiten vor 25 Jahren zu reden.

Der Vogtländer Wolfgang Buchwald wäre ein echter Zeitzeuge für die damalige Gründung in Leipzig gewesen. Inzwischen ist er über die 80 und ließ sich nicht zu einem Besuch in Kleindehsa verleiten. Dafür begrüßten wir Wolfgang Flohr aus Markkleeberg, der seit ca. 5 Jahren als dessen Nachfolger die Geschicke des Vereins Leipziger Wanderer lenkt und mit der Organisation der Sieben-Seen-Wanderung (2015: über 6.000 Teilnehmer) sich bereits seine Meriten verdient hat.

Mit von der Partie war auch Dieter Sahlander aus Löbau, der von Anfang an dabei war und über fast ein Jahrzehnt der Vorstand des Oberlausitzer Wandersport- und Bergsteigerverbandes.

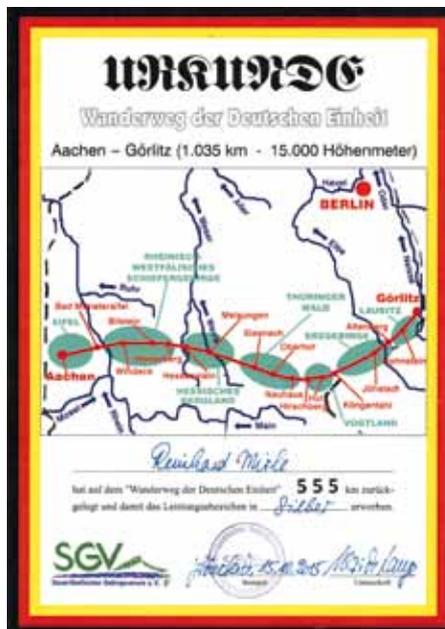
Stolz war Reinhard Mirle über die Zusage von Ludwig Martin Rade aus Meissen. Er gilt als der Erfinder des Wanderweges der Deutschen Einheit (WDE) – zumindest auf ostdeutscher Seite. Im Sommer '90 saß er mit Lions-Freunden vom MC Meinerzhagen-Kierspe am Lagerfeuer in Meissen – besser im Spargelgebirge. Bei Meissner Wein keimte der Gedanke eines Wanderweges quer durch Deutschland zwischen Aachen und Görlitz über 1035 km. Mit viel ehrenamtlicher Initiative ist dieser inzwischen ausgewiesen und für Wanderer erlebbar. Ludwig Martin Rade leitete dann als aktiver FDP-Politiker (über 5 Jahre Fraktionsvorsitz im Sächsischen Landtag) den Arbeitskreis „Fernwanderwege in Sachsen“, der unter Eingeweihten auch die Kurzbezeichnung „AK Siebenlehn“ hatte - Treffpunkt in der Mitte Sachsens.

Und dann trafen sich die eingeladenen Gäste nicht nur zum Mittagessen in der „Gaststätte am Hochstein“ in Halbau sondern auch zum Klönen am Kamin in der



Bergstraße 3 in Kleindehsa. Da wurden viele Histörchen zusammen getragen. Aber etwas Besonderes gab es dann doch noch: Reinhard Mirle hatte einen Km-Stempel für den WDE besorgt, den ersten am WDE, wie er sich einbildet. Damit wird dokumentiert, dass der Wanderer, der in Görlitz an der Stadtbrücke losgewandert und der Markierung „blauer Punkt“ folgt, an der Bergstraße bereits 44 km unter den Sohlen hat. Ludwig Martin Rade vergab die ersten Stempel und nun ist zu wünschen, dass zahlreiche WDE-Wanderer von diesem Service Gebrauch machen. Und zu guter Letzt wurde auch noch bekannt, dass der Sauerländische Gebirgsverein e. V. Reinhard Mirle für seine bisherigen Aktivitäten für den WDE das Leistungsabzeichen WDE in Silber verliehen hat, wofür man schon die halbe Strecke bewältigt haben sollte.

1. Wanderclub Kleindehsa e. V.



23. Offene Löbauer Stadtmeisterschaft im Schach



Kinder-

Stadtmeisterschaft und Freizeitturnier

Veranstalter: Löbauer Schachverein e.V.

Termin: Sonnabend, 19. Dezember 2015

Ort:

Geschwister-Scholl-Gymnasium Löbau,
Pestalozzistr. 21, 02708 Löbau

Teilnehmer:

Nachwuchsspieler bis AK U20 (1996 und jünger) ohne DWZ-Begrenzung
oder nicht in Vereinen organisierte Spieler
oder erwachsene Spieler mit DWZ/SDWZ < 1600

Turnierleiter:

Annegret Wendler
Löbauer Str. 24 02708 Lawalde

Mail: AnWendler@web.de

Tel.: 03585 – 403845

oder 01522 1911575 (am Turniertag)

Modus:

7 Runden Schnellschach nach FIDE Regeln,
Anhang A4 und G5
Wertung bei Punktgleichheit Buchholzwertung,

2. Wertung Buchholzsummenwertung
Bei genügend Teilnehmern werden 2 sinnvolle Gruppen nach Alter gebildet

Bedenkzeit: 30 Minuten pro Spieler

Meldung: unter Angabe von: Name, Vorname, Geb.-Datum, Verein, bis 13.12.2015 an den Turnierleiter oder Peter Michael Lange
Tel.: 03585/400821

Startgeld: bis AK U20: 3,-€, Erwachsene: 5,-€ zu zahlen in bar vor Ort

Pers. Anmeldung: vor Ort bis 8.30 Uhr

Rundenplan: 1. Runde 9.00 Uhr, weitere Runden ohne größere Pausen

Preise: Siegerpokal, Sachpreise, Medaillen und Urkunden 1.-3.PI.,
Sonderpreise: 1. PI. weiblich, 1.PI. Senior (1955 und älter),
jeweils 1.PI. AK U18 – U8, 1. PI. nicht Aktiver

keine doppelte Preisvergabe
Die besten Löbauer Kinder U16m / U16w und jünger und der beste Löbauer nicht organisierte Teilnehmer erhalten zusätzlich einen Wanderpokal.

Klassifizierung: Schnellschach-DWZ

Verpflegung: Imbiss wird im Spiellokal organisiert, weitere Möglichkeiten sind im Zentrum

Hinweise: Die Aufsicht für Kinder außerhalb der Runden kann vom Veranstalter nicht übernommen werden. Wertgegenstände, die für das Turnier nicht benötigt werden, bitten wir zu Hause zu lassen, es kann keine Haftung übernommen werden.

23. Offene Löbauer Stadtmeisterschaft im Schach Open



unterstützt von
der Bergquell Brauerei Löbau und
der Gemeindeverwaltung Lawalde

Veranstalter: Löbauer Schachverein e.V.

Termin: 27.- 30. Dezember 2015

Ort: Gemeindeverwaltung Lawalde,
Rudolf-Breitscheid-Siedlung 6,
02708 Lawalde

Turnierleiter:

Annegret Wendler
Löbauer Str. 24, 02708 Lawalde
Mail: AnWendler@web.de
Tel.: 03585 - 403845

Modus:

7 Runden CH-System nach FIDE Regeln
Wertung bei Punktgleichheit Buchholzwertung

2. Wertung Buchholzsummenwertung
Bedenkzeit: 2h 40 Züge + 30 min pro Spieler nach FIDE, Endspurtphase (FIDE G5)

Wartezeit Runde 2-7: 30 Minuten

Meldung: unter Angabe von: Name,
Vorname, Geb.-Datum, Verein, DWZ
bis 20.12.2015

an den Turnierleiter oder
Peter Michael Lange Tel.: 03585 - 400821

Startgeld : 30,- €; für Jugendliche bis AK U
20 (ab Jahrg. 1996): 15,- € zu zahlen in bar
vor Ort

Pers. Anmeldung: vor Ort bis 8.00 Uhr am
27.12.2015

Rundenplan:

So, Mo, Di: jeweils 8.30 Uhr und 14.30 Uhr
Mi: 8.30 Uhr anschließend Siegerehrung

Preise: Pokale, Urkunden und Geld- oder
Sachpreise 1.-3.PI.,
Sonderpreise: 1.PI. weiblich, 1.PI. U20, 1.PI.
Senior (1955 und älter)

DWZ-Sonderpreise: ≤ 1000, 1001-1200,
1201-1400, 1401-1600
bei vorhandener DWZ,

keine doppelte Preisvergabe

Zusätzlich erhalten der beste Löbauer Spieler,
die beste Löbauer Spielerin und die
besten Löbauer Nachwuchsspieler U20
m/w (1996 und jünger) einen Wanderpokal.

Klassifizierung: DWZ-Auswertung

Verpflegung: Imbissangebot vor Ort oder
z.B. in der Gaststätte Kretscham Lawalde

Übernachtung:

im Kretscham Lawalde Tel: 03585-404252
oder über Touristinformation Lawalde
03585-474518 möglich

Freizeitangebote:

Info unter:
www.lawalde.de,
über Touristinformation oder auf
Anfrage



Familien- und Senioren- zentrum Kittlitz e.V.



Ringstraße 1, 02708 Löbau

Do. 03. Dezember 2015, 14.00 Uhr
Kegelnachmittag in Oppach

Mo. 07. Dezember 2015, 14.00 Uhr
Spiel und Spaß am Nachmittag im Schloss

Mi. 09. Dezember 2015, 14.00 Uhr
Weihnachtsfeier im Schloss

Fr. 11. Dezember 2015, 14.15 Uhr
Seniorenspport Horken

Mo. 14. Dezember 2015, 14.00 Uhr
Kaffeenachmittag im Schloss

Fr. 18. Dezember 2015, 14.15 Uhr
Seniorenspport Horken

*Wir wünschen allen Senioren von Kittlitz und
Umgebung ein schönes Weihnachtsfest und
einen „GUTEN RUTSCH“ ins Jahr 2016.*

(Änderungen vorbehalten)

Interessenten können sich jeder Zeit beim
Frauenring melden oder einfach mal vor-
bei kommen Tel.:03585/410605

Natur-Freunde Deutschlands Ortsgruppe Löbau e.V.



Für Dezember 2015

Samstag, 12.12.2015

Weihnachtsfeier aller Naturfreunde OG Lö-
bau im Schloss Kittlitz

Herbstputz der Naturfreunde OG Löbau in den Pflegeobjekten auf dem Gelände der ehemaligen LGS

Wer hätte das gedacht? Auch für den Vor-
stand der Naturfreunde OG war das eine
Überraschung!

Anfänglich hatten wenige Naturfreunde
für den letzten Arbeitseinsatz 2015 Zeit.
Der war wie immer im Kalkwäldchen und
im Heidegarten geplant.

Aber als der Tag kam, standen 41 Natur-
freunde der OG auf dem Parkplatz. Sie
kamen aus Weißwasser, Bautzen, Zittau,
Johnsdorf und natürlich aus Löbau.

Und los ging es!

Gartengeräte waren dank dem Sponsoring
zu unserem 25. Jahrestag ausreichend da.
Nach über zwei Stunden konnte sich das Er-
gebnis sehen lassen

Der Heidegarten ohne Unkraut, das Kalk-
wäldchen sauber und das Laub ringsher-
um weg.



Bellwitzer Weihnachtmarkt



**Am 05.12.2015 im Schloss-
park Bellwitz ab 14.00 Uhr**

- Die Parkeisenbahn fährt ihre Runden (Wetterbedingt).
- Als kulinarische Überraschung gibt es eine deftige Pilzpfanne.
- Heiße und kalte Getränke
- Weihnachtliche Verkaufsstände
- Weihnachtsbaumverkauf
- Märchenstunde
- Der Weihnachtsmann schaut vorbei



*Wir freuen uns auf schöne
gemeinsame Stunden*

Bellwitz 1312 e.V.

Winterfest beim Keglerverein Löbau



Am 16.01.2016 ab 16.00 Uhr

Winterfest an der Kegelhahn Löbau
Weihnachtsbäume bitte wieder neben der
Garage ablegen.

Der Vorstand

*Wir wünschen unseren Naturfreunden und
den Freunden der Natur eine schöne Weih-
nachtszeit und ein gutes Jahr 2016!*



Nach dem Arbeitseinsatz gab es für alle
einen wohlverdienten Imbiss und wieder
die Erkenntnis: Auch wenn es zwickt und
zackt- in der Gemeinschaft wird etwas ge-
schaffen.

Danke, liebe Naturfreunde!

Übrigens, trotz Veröffentlichung und vor-
herige Dispute mit der „SZ“ und den „Frei-
en Wählern“ waren keine weiteren Bürger
aus Löbau dabei.



Messe- & Veranstaltungspark Programm Dezember-Januar



Dezember 2015

05. Dezember 2015 um 16:00 Uhr Weihnachten in Familie

u.a. mit Frank Schöbel & Tochter Dominique Lacasa, Monika Herz & Sohn David und Franks Band

Die alljährliche MDR TV-Sendung ‚Fröhliche Weihnachten mit Frank‘ ist für viele Familien im Osten Deutschlands ein fester Bestandteil ihres kulturellen Adventskalenders und gleichzeitig Synonym für das Gefühl der Wärme, der Besinnlichkeit und der Fröhlichkeit – und genau das ist es, was jedes Jahr Tausende Konzertbesucher zu Frank Schöbels Weihnachtsprogrammen in die Konzert- und Kulturhäuser zieht. Diese Show - Mutter und Sohn, Vater und Tochter - ist ein Weihnachtsprogramm für die ganze Familie, welches wie jedes Jahr weit über das Fest hinaus in den Herzen und Köpfen der Menschen nachklingen wird.

26. Dezember 2015 um 17:00 Uhr Die Hexe Baba Jaga – Geburt einer Le-gende

Und Gott sprach: „**Es werde Licht!**“ Von **Baba Jaga** hat er nichts gesagt. Das Gesicht zur Faust geballt, kennt Baba Jaga nur ein Ziel: Die Weltherrschaft! Bananenschalen, Hundehaufen und wirklich jeder Fettnapf pflastern dabei ihren Weg. Freuen Sie sich auf die wohl absurdeste Geschichtsstunde Ihres Lebens: Ein Theater-Spektakel vom Anbeginn der Zeit, das selbst Zwiebeln zum Weinen bringt. Alles auf Anfang! Hoch die Tassen! Nastrovje! Baba Jaga kehrt zurück – noch bevor sie weg war.

28. Dezember 2015 um 20:00 Uhr The Original USA Gospel Singers & Band



Nicht nur in der ehrwürdigen Scala in Mailand erfreuten sie das Publikum, sondern auch beim Weihnachtskonzert im Vatikan den Papst. Die afro-amerikanische Gospelgruppe mit Live-Band und großer Licht- und Bühnenshow bringt das ursprüngliche Gefühl der schwarzen Gospelkultur authentisch nahe und erzählt deren Geschichte. Das Ensemble umfasst ausgewählte Spitzensänger, hervorragende Solosänger und -musiker, die in einem zweistündigen Programm all das bieten, was Gospel so schön macht: Emotionalität, Religiosität und pure Lebensfreude.

29. Dezember 2015 um 17:00 Uhr

Die Paldauer – Weihnachten wie im Märchen

Auf vielfachen Wunsch werden die PALDAUER auch im Jahr 2015 wieder ihre einmalige und einzigartige Weihnachtsshow präsentieren.

Drei Mal in Folge wurden die PALDAUER vom Gedu Musikmagazin mit „Europas beste Weihnachtsshow“ ausgezeichnet. Erleben Sie eine aufwendig gestaltete Bühnenkulisse und perfekt abgestimmte Lichteffekte die jedes Publikum in eine weihnachtliche Traumwelt versetzt.

Januar 2016

03. Januar 2016 um 15:00 Uhr Glanzlichter der Operette mit dem Jo-hann Strauss Chor & Orchester Leipzig



In diesem Konzert erleben Sie die schönsten Melodien aus der Zeit der Operette. Solisten namhafter Bühnen Deutschlands bringen mit ihren charismatischen Stimmen die Musik zum Strahlen. Der Johann Strauss Chor Leipzig überzeugt durch Stimmvolumen, szenische Einlagen, bezaubernde Choreografien und wunderbare Kostüme. Das Publikum wird mitgenommen auf eine Zeitreise ins Musiktheater der Wiener Operettenkunst. Das Konzert leitet der Entertainer und erfahrene Operetten-Dirigent Erik Schober, der mit Charme und Leidenschaft durch das Programm führt. Lassen Sie sich verführen und tauchen Sie ein in die Musik des Walzerkönigs!

09. Januar 2016 um 20:00 Uhr City unplugged

Ein Programm, welches auch die leisen Töne von CITY berücksichtigt. Die schönsten Balladen aus nunmehr über 40 Jahren Bandgeschichte und die größten Hits in neuen elektro-akustischen Arrangements. CITY versteht es in diesem Programm auf Samtpfoten eine ganz besondere Atmosphäre zu schaffen und das Publikum zu verzaubern.

15.-17. Januar 2016 10-18 Uhr in der Messe – und Blumenhalle „Modell+Bahn - Ausstellung Görlitz/Löbau 2016“

Der Görlitzer Modelleisenbahnverein e.V. präsentiert die Modell+Bahn-Ausstellung Görlitz/Löbau 2016 - die Hobbyschau in

der Oberlausitz in der Messe- und Veranstaltungshalle Löbau sowie Blumenhalle. Schon im Januar 2014 organisierte der Görlitzer Modelleisenbahnverein e.V. eine Ausstellung in der Messehalle. Damals gab es von der kleinen Heimanlage bis zur großen Vereinsanlage, Modelleisenbahnen in allen gängigen Spurweiten, Fahrzeug-, Schiffs-, Flugzeug- und Plastikmodellbau zu sehen.

20. Januar 2016 um 19:30 Uhr Amazing Shadows

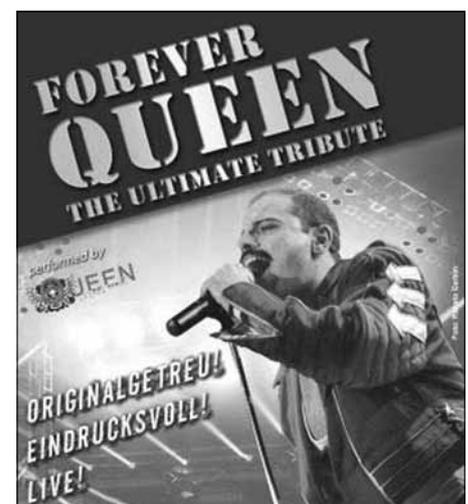
Die faszinierende Reise in das Reich der Schatten! Das amerikanische Starensemble CATAPULT ENTERTAINMENT kommt 2016 erneut nach Deutschland und präsentiert live die faszinierende Reise in das Reich der lebenden Schatten! AMAZING SHADOWS ist das visuelle Tanz- und Akrobatikspektakel der Extraklasse für die ganze Familie.

27. Januar 2016 um 19:00 Uhr Die Akte Dynamo Dresden 1990-2015 Teil 2

Was und wie wirklich alles geschah! Spannende Insiderinfos rund um den Kultclub. Ein Muss für jeden Fan! Hintergründe, Machenschaften und Intrigen: Die wahre Geschichte der SGD! Antworten auf diese und viele weitere interessante Fragen gibt Kultmoderator Gert Zimmermann. Unterstützt wird er von Uwe Karte (MDR Sachsenspiegel).

28. Januar 2016 um 19:30 Uhr Forever Queen

Hier wird ein Stück Musikgeschichte wieder lebendig! Eine Zeitreise mit allen Hits im Queen-typischen Originalsound. QueenMania zelebriert live die Story der Band bis ins kleinste Detail mit aufwändiger Bühnenshow und vielem mehr. Wer diese Show erlebt, spürt, warum der einzigartige Queen-Sound auf magische Weise immer wieder ganze Generationen in seinen Bann zieht!



Kulturzentrum Johanniskirche Programm Dezember - Januar



Dezember 2015

05. Dezember 2015
um 15:00 Uhr und um 18:00 Uhr
Weihnachtskonzert der Löbauer Chöre

12. Dezember 2015 um 16:00 Uhr
Weihnachtskonzert mit Ensembles
der Kreismusikschule Dreiländereck

19. Dezember 2015 um 16:00 Uhr
Weihnachtszeit – Wieland-Zeit
Seit über 6 Jahrzehnten stimmt der facettenreiche Entertainer Peter Wieland mit unverwechselbarer Stimme, viel Charme und Leidenschaft auf die sowohl heitere, als auch besinnliche Zeit des Jahres ein. Ob eine romantisch-musikalische Wanderung durch den weißen Winterwald oder humorvolle Einblicke in das Leben eines Weihnachtsbaumes, Peter Wieland schafft es in der schnelllebigen Zeit das besondere Weihnachtsgefühl in Jedem zu wecken.

Januar 2016

08. Januar 2016 um 19:00 Uhr
Die Herkuleskeule – „Die Zukunft lügt vor uns“
Die Kabarettisten der Herkuleskeule warnen: Freibier wird teurer!



Die Politiker raten: Für Katastrophen Knäckebrötchen in der Tube einbunkern! Die drei Kabarettisten Birgit Schaller, Rainer Bursche und Erik Lehmann blicken mit den Musikern Thomas Wand und Sascha Mock ins diesseitige Jenseits, und was der Künstlerische Leiter Wolfgang Schaller ins Textbuch geschrieben hat, nannte eine Zeitung „Bissige Ironie im Dienst der Aufklärung“.

10. Januar 2016 um 17:00 Uhr
Dia-Show Transsilvanien – Siebenbürgen
Es handelt sich hierbei um eine sagenumwobene Landschaft voller deutscher Kulturgeschichte in Rumänien. Vor über 800 Jahren besiedelten unsere Vorfahren diesen fruchtbaren Landstrich im Karpatenvorland und bauten Strukturen auf, die bis heute den Reisenden in ihrer Ursprünglichkeit faszinieren: Dörfer und Städte mit beeindruckenden Wehrkirchen. Obwohl längst EU-Mitgliedsland, scheint besonders in SIEBENBÜRGEN die Zeit vielerorts

noch stehen geblieben zu sein. Ortschaften mit Wasserversorgung über Ziehbrunnen, in der Abenddämmerung gemütlich heimschaukelnde Kuhherden auf Dorfstraßen und auf Hofbänken schwatzende Mütterchen vermitteln eine Muße, wie wir sie bestenfalls noch aus Filmen über das 19. Jahrhundert kennen. Der Dresdner Reisejournalist Jan Hübler hat mit bestechenden Bildern eine aktuelle Bestandsaufnahme dieses Landes vorgelegt, das zwischen Pferdefuhrwerk und Porsche den Spagat zu meistern versucht, seinen Weg zwischen reichesegener Vergangenheit und krass hereinbrechendem Kapitalismus zu finden.

29. Januar 2016 um 19:30 Uhr
Dia-Show Wunder der Erde – „Südtirols Naturparadies“

Der weitgereiste Fotojournalist Roland Kock präsentiert live die atemberaubenden Berglandschaften Südtirols auf der Großbildleinwand. Die Besucher erleben im Kulturzentrum Johanniskirche eine Reise mit traumhaften Bildern und schöner Filmmusik. Über viele Monate waren Kock und sein Team mit der Kamera unterwegs, um die einzigartigen Naturwunder des Landes in brillanter HD-Qualität zu fotografieren.



In der neuen Multivisionsshow gibt es zusätzlich viele wertvolle Reisetipps aus erster Hand. Karten können ab sofort unter der kostenlosen Telefonnummer 0800-2224242 reserviert werden.

Kontakt
Kulturzentrum Johanniskirche und
Messe- & Veranstaltungshalle Löbau

Landesgartenschau Löbau gGmbH
Görlitzer Straße 2, 02708 Löbau
Ansprechpartner
Geschäftsführer Joachim Birnbaum
Tel.: 03585/4462515
birnbaum@landesgartenschau-loebau.de
Veranstaltungsmanagement Sarah Weiß
Tel.: 03585/4462510
weiss@landesgartenschau-loebau.de
Besuchen Sie uns im Internet unter:
www.joki-loebau.de
www.messepark-loebau.de
www.facebook.com/messepark.loebau

Platz 1 für die „Mini-Eisernen“

Siegerteam im sachsenweiten Wettbewerb „FITzt euch durch“ kommt aus Löbau

Sportlich sind die 28 Mädchen und Jungs des Gewinnerteams „Die Mini-Eisernen“ vom Oberlausitzer Sportclub Löbau sowie so. Überzeugt haben die Jury jedoch die vielen kreativen Bewegungsideen, die sie im Training und in der Freizeit mit viel Spaß ausprobierten.

Vom 13. April bis 13. Juli 2015 „FITzten“ sich die „Mini-Eisernen“ im Wettstreit mit weiteren 26 Teams aus ganz Sachsen durch acht Lern- und Erfahrungsfelder des Lernportals „Junge Sachsen in Bewegung“. Für jedes Feld galt es, eine Idee zu finden. Kein Problem für die Eisernen! Ob bei der Schubkarren-Rallye als Zweierteams, dem Zombie-Frisbee jeder gegen jeden oder als fliegende Smileys im Wasser - die Mini-Eisernen sind nicht nur junge Sportler, die eisern trainieren, sondern sich vor allem mit viel Spaß bewegen. Davon zeugen die Fotos, die die Teamchefin Ines Busch für den Wettbewerb einreichte. Jedes Bild lädt zum Mit- und Nachmachen ein. Das sicherte den Sieg und einen Scheck in Höhe von 1.000 Euro für neue, sportliche Erlebnisse.



„Alle Teilnehmerteams haben die Inhalte des Lernportals mit Leben erfüllt“, so Sabine Zubrägel von der Landesarbeitsstelle Schule-Jugendhilfe Sachsen e. V. (LSJ) „Es gab so viele tolle Beiträge, dass es die unabhängige Jury bei ihrer Entscheidung extrem schwer hatte.“

Jens Bednarek, Regionalgeschäftsführer der IKK classic in Görlitz freute sich besonders, dass der 1. Platz erstmals in die Oberlausitz ging. „Das haben die Mädchen und Jungs toll gemacht!“ Der Wettbewerb „FITzt euch durch“ fand in diesem Jahr zum dritten Mal statt. Er wird vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus und der IKK classic gefördert. Veranstalter ist die Landesarbeitsstelle Schule-Jugendhilfe Sachsen e. V., die das Lernportal „Junge Sachsen in Bewegung“ entwickelt hat.



Die Stadtwerke Löbau GmbH ändert zum 01.01.2016 ihr Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV). Entsprechend §20 NDAV erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntgabe.



Preisblatt:

A) Baukostenzuschüsse

Der Baukostenzuschuss beträgt je kW:

1. für Anschlüsse am Niederdrucknetz:	18,49 € netto	22,00 € brutto
2. für Anschlüsse am Mitteldrucknetz mit Niederdruckversorgung:	18,49 € netto	22,00 € brutto

B) Herstellung oder Änderung/Erweiterung sowie Rückbau des Netzanschlusses

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses an das Verteilnetz oder die Änderung/Erweiterung des Netzanschlusses werden verursachungsgerecht auf der Basis bestehender Kalkulationsgrundlagen ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Trennung und den Rückbau eines dauerhaft nicht genutzten Netzanschlusses.

C) Inbetriebsetzung der Gasanlage

Für die Inbetriebsetzung (einschließlich der hierzu erforderlichen separaten Anfahrt) der Leitungsanlage werden die Kosten pauschal berechnet.	73,11 € netto	87,00 € brutto
--	---------------	----------------

Für den Fall bestehender Mängel an der Anlage und daraus resultierender weiterer Inbetriebsetzungen wird für die nicht erfolgte Inbetriebsetzung die Anfahrtspauschale erhoben.

D) Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung

1. Unterbrechung der Anschlussnutzung:	66,00 € netto	66,00 € brutto *
2. Wiederherstellung der Anschlussnutzung:	50,42 € netto	60,00 € brutto

E) Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Die Kosten für Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

F) Zählerwechsel / Zählerprüfung / Stilllegung Zählerplatz auf Kundenwunsch

1. Zählerwechsel auf Kundenwunsch	84,03 € netto	100,00 € brutto
2. Zählerprüfung auf Kundenwunsch zzgl. Vorgangsbezogene Kosten (Versand, Eichamt etc.)	84,03 € netto	100,00 € brutto
3. Stilllegung Zählerplatz auf Kundenwunsch	40,34 € netto	48,00 € brutto

Sofern mit der Stilllegung eines Zählerplatzes keine weitere Anschlussnutzung erfolgt, ist der Netzanschluss kostenpflichtig rückzubauen.

G) Sonstige Kosten

Anfahrtspauschale (z. B. bei Nichtgewährung des Zutritts zum Zählerplatz; nichterfolgte Inbetriebsetzung)	38,66 € netto	46,00 € brutto
---	---------------	----------------

H) Kosten für Zahlungsverzug

1. erste schriftliche Mahnung:	3,50 € netto	3,50 € brutto *
2. zweite schriftliche Mahnung:	5,00 € netto	5,00 € brutto *

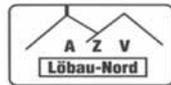
I) Sonderleistung Abrechnung

1. Zwischenrechnung	10,00 € netto	11,90 € brutto
2. manuell Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	20,00 € netto	23,80 € brutto
3. Rechnungskorrektur nach Schätzung / bei abweichenden Zählerstand	15,00 € netto	17,85 € brutto
4. Ratenzahlungsvereinbarung	10,00 € netto	11,90 € brutto

J) Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (zurzeit 19%) hinzugerechnet. Die mit *) gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Abwasserzweckverband Löbau-Nord



Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Verwaltungshelfer
- § 3 Begriffsbestimmung

2. Teil: Anschluss und Benutzung

- § 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Allgemeine Ausschlüsse
- § 8 Einleitungsbeschränkung
- § 9 Eigenkontrolle
- § 10 Abwasseruntersuchungen
- § 11 Grundstücksbenutzung

3. Teil: Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 12 Anschlusskanäle
- § 13 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz
- § 14 Genehmigung
- § 15 Regeln der Technik für Grundstückentwässerungsanlagen
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstückentwässerungsanlagen
- § 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 18 Sicherung gegen Rückstau
- § 19 Abnahme und Prüfung der Grundstückentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 20 Private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

4. Teil: Abwasserbeitrag

Abschnitt: Allgemeines Abwasserbeitrag

- § 21 Erhebungsgrundsatz
- § 22 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 23 Beitragsschuldner
- § 24 Beitragsmaßstab
- § 25 Grundstücksfläche

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwasserbeitrag

- § 26 Nutzungsfaktor
- § 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt
- § 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt
- § 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- § 30 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB
- § 31 Sakralbauten
- § 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestlegung im Sinne der §§ 27 bis 31 bestehen

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwasserbeitrag

- § 33 Entfällt

Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages Abwasserbeitrag

- § 34 Erneute Beitragspflicht
- § 35 Zusätzlicher Abwasserverbrauch von Großverbrauchern
- § 36 Beitragssatz
- § 37 Entstehung der Beitragsschuld

- § 38 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen
- § 40 Ablösung des Beitrag
- § 41 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

5. Teil – Abwassergebühren

Abschnitt: Allgemeines Abwassergebühren

- § 42 Erhebungsgrundsatz
- § 43 Gebührensschuldner

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwassergebühren

- § 44 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 45 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung
- § 46 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwassergebühren

- § 47 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 48 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

- § 49 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

Abschnitt: Abwassergebühren

- § 50 Höhe der Abwassergebühren

Abschnitt: Starkverschmutzer

- § 51 Starkverschmutzerzuschläge
- § 52 Verschmutzungswerte

Abschnitt: Gebührensschuld

- § 53 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld, Veranlagungszeitraum
- § 54 Vorauszahlungen
- § 55 Erstattungsansprüche

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeit

- § 56 Anzeigepflichten
- § 57 Haftung des Abwasserzweckverbandes
- § 58 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 59 Ordnungswidrigkeiten

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 60 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 61 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 15, 50 und 122 Abs. 1 Nr. 24 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 8, 23, 34 Abs. 2, 56, 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) (1) zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), in Verbindung mit den §§ 2, 4, 9, 11 Abs. 2 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord am 29. September 2015 folgende Abwassersatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Abwasserzweckverbandes Löbau-Nord beschlossen:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder in Kleinkläranlagen gesammelt und behandelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Verwaltungshelfer

Die Stadtwerke Löbau GmbH wird ermächtigt, im Namen des AZV Löbau-Nord in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Vollstreckung, Verwaltungsakte (insbesondere Gebühren- und Beitragsbescheide gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i.V.m. § 118 AO) zu erlassen.

Die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH wird ermächtigt, im Namen des AZV Löbau-Nord in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren Schmutzwassergebührenbescheide (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b SächsKAG i.V.m. § 118 AO, einschließlich des automatisierten Mahnverfahrens im Sinne von § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVG)) zu erlassen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Abwasser ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser),
- sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von §12). Prüfschächte gehören nicht zu einer öffentlichen Abwasseranlage, sondern zu einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage gemäß Absatz 3.

Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht oder über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil: Anschluss und Benutzung

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken des Verbandsgebietes anfallende Abwasser dem Abwasserzweckverband im Rahmen des § 56 Satz 1 WHG i.V.m. § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Abwasserzweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

Die Benutzungspflicht und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder Wohnung berechtigten Personen.

Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Abwasserzweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.

Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen, aber auch erforderlichenfalls gestatten.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 4 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, wie ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist. Dabei muss das private Interesse die öffentlichen Belange überwiegen.

§ 7 Allgemeine Ausschlüsse

Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder ge-

fährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

- Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- oder Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmittel oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen belastete Stoffe und radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltung, Silosickersaft und Molke,
- faulendes und sonst übel riechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
- Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
- farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigen Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes DWA M 115-2 der deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegt.

Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragssteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 56 Satz 2 WHG i.v.m. § 50 Absatz 3 - 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 8 Einleitungsbeschränkung

Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Zweckverband mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 7 Satz 2 SächsWG).

Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Zweckverband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen.

§ 58 Abs. 1 SächsWG bleibt unberührt.

Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes.

§ 9 Eigenkontrolle

Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs.1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

Der Abwasserzweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs.2 entsprechend.

Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

- die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
- wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

Wenn bei der Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG i.V.m § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben darüber hinaus insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil: Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Anschlusskanäle

Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Abwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4

Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

Der Abwasserzweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal.

In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilungen nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Absatz 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag nach § 36 abgegolten.

Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter.

§ 13 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz

Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten weitere, sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach dem Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.

Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, ansonsten im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Genehmigung

Der schriftlichen Genehmigung des Abwasserzweckverbandes bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie Änderung,
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Abwasserzweckverband einzuholen.

§ 15 Regeln der Technik für Grundstückentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

Der Abwasserzweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 9 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Abwasserzweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstückentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht ist als Revisionsschacht so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Abwasserzweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, welche einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Abwasserzweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 13 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Abwasserzweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 17 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhaftem Säumnis ist er dem Abwasserzweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

Der Abwasserzweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier, und dergleichen dürfen nicht an Grundstückentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsraum nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

§ 15 gilt entsprechend.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstückentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Abnahme durch den Abwasserzweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen die Wohnung nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 4 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 20 Private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

Die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.

Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem vom Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt und mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und er dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnis-

se der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.

Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.

Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben. Der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:

- Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle mindestens 1 mal im Jahr unaufgefordert zuzusenden.
- Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete.

§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil: Abwasserbeitrag

Abschnitt: Allgemeines Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ein Teilbetrag für Schmutzwasserentsorgung erhoben.

Die Höhe des Betriebskapitals für Schmutzwasserentsorgung wird auf 19.378.379 € festgesetzt.

Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

Die Niederschlagswasserentsorgung wird über Gebühren finanziert.

Die mobile Entsorgung wird über Gebühren finanziert.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 21 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, soweit sie nicht nach Abs. 4 den erstmaligen Beitrag entrichtet haben, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 21 Abs.1.

Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 21 Abs. 3) bestimmt wird.

Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 S.5 entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 23 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.

Mehrere Beitragsschuldner nach Absätzen 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum. Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 25) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 26 bis 31).

§ 25 Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentsorgung gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- bei Grundstücksflächen, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummer 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche,
- bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 22 Abs.2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 26 Nutzungsfaktor

Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über der Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder der Festsetzung des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsgebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.

Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen

- in den Fällen des § 30 Abs. 2 0,2
- in den Fällen der §§ 30 Abs. 3 und 4 0,5
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen § 31 1,0
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,5
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,0
- für jedes weitere, über das 3. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5

Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist jeweils der höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 27 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m so gilt als Geschosshöhe die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe

- bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5,
- bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

• Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 27 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 30 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsgebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB

Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 27 bis 29 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Spielplätze und Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 27, 28 und 29 finden keine Anwendung.

Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.

Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 27, 28, 29 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z.B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 31 Sakralbauten

Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.

Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestlegung im Sinne der §§ 27 bis 31 bestehen

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine nach den §§ 27 bis 30 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken die nach § 22 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), gilt bei bebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.

Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 26 Abs. 1. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bei Grundstücken nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder mit Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 26 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Bürogebäude genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.

Für die in § 30 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen des § 32 Abs. 1 und 2 liegen, sind § 30 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwasserbeitrag

§ 33 Entfällt

Abschnitt: Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrages Abwasserbeitrag

§ 34 Erneute Beitragspflicht

Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 22 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z.B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,

- sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch Zuschreibung erhöht,
- sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 25 Abs.1 zugrundeliegen, geändert haben,
- allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 26) eintritt,
- ein Fall des § 27 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 26. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren. Wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 26 Abs. 2 überschritten wird, entsteht keine neue Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 35 Zusätzlicher Abwasserverbrauch von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

§ 36 Beitragssatz

Der Teilbeitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt 2,05 EUR je m² Nutzfläche.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils

- in den Fällen des § 22 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
- in den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
- in den Fällen des § 22 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
- in den Fällen des § 34 Abs.1 Nr. 1 und 2 mit der Eintragung in das Grundbuch,
- in den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung. Soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Abwasserzweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 14 Abs. 2).

§ 38 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

Auf Antrag kann bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft der Beitrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b des SächsKAG in Verbindung mit den §§ 222, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 239 der Abgabenordnung gestundet werden. In diesen Fällen ist ein Zeitraum von 5 Jahren nicht zu überschreiten.

§ 22 (4) des SächsKAG Sätze 1-3 gelten entsprechend. Der Restbetrag wird jährlich mit 4 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches verzinst. Die Jahresleistung steht wiederkehrenden Leistungen im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes gleich.

Im Einzelfall kann der Abwasserzweckverband nach Abstimmung mit der Gemeinde von der Erhebung von Anschlussbeiträgen ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§ 39 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

Der Abwasserzweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 21 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von 70 von Hundert, sobald mit der Herstellung oder Sanierung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen begonnen wird.

Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

§ 23 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 40 Ablösung des Beitrags

Die erstmaligen Teilbeträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Abwasserzweckverband und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 22 Abs.5, §§ 34 und 35) bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 41 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

Abschnitt: Allgemeines Abwassergebühren

§ 42 Erhebungsgrundsatz

Der Abwasserzweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser.

§ 43 Gebührenschuldner

Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Gebührenschuldner für die Abwassergebühr nach § 49 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

Mehrere Gebührenschuldner für das Gesamtgrundstück sind Gesamtschuldner.

Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung Abwassergebühren

§ 44 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird als gesplittete Abwassermengengebühr und Abwassergrundgebühr erhoben. Die Abwassermengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 45 Abs. 1). Die Abwassergrundgebühr wird nach der Nenngroße des Wasserzählers bemessen, der zur Feststellung der angefallenen Abwassermenge (§ 45 Abs. 1) herangezogen wird.

Bei Einleitung nach § 8 Abs. 5 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

§ 45 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 53 Abs. 2) gilt im Sinne von § 44 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

- bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und

- das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

Auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitung nach § 8 Abs. 5, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. (Die dazu notwendigen Messeinrichtungen sind durch die Stadtwerke Löbau GmbH, die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH bzw. durch die von diesen beauftragten Installateuren einzubauen, zu warten und entsprechend den technischen Regeln zu wechseln.)

Werden durch den Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen eingebaut, wird die entnommene Wassermenge auf 120 l pro Tag pro gemeldete Person geschätzt.

§ 46 Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung

Nach § 45 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 7, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| • bei Geflügel je Vieheinheit | 3 m ³ /a |
| • bei Pferden je Vieheinheit | 20 m ³ /a |
| • bei Kühen je Vieheinheit | 35 m ³ /a |
| • bei Zuchtbullen | 42 m ³ /a |
| • bei Schafen je Vieheinheit | 20 m ³ /a |
| • bei Schweinen je Vieheinheit | 25 m ³ /a |

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes, (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 [BGBl. 1991 I S. 230], zuletzt geändert am 20.12.2001 [BGBl. I S. 3794] zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318)) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 45 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 28 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

Abschnitt: Niederschlagswasserentsorgung Abwassergebühren

§ 47 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Veränderungen an der versiegelten Fläche, welche im Laufe eines Jahres vorgenommen werden, bewirken eine Änderung des Gebührenmaßstabes mit Wirkung vom 1. Januar des Folgejahres. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

- die gesamte Grundfläche von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
- die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
- die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder mit einer Überdachung versehen sind,
- die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 48 Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche

Die versiegelte Grundstücksfläche beträgt im Einzelnen:

- für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplans, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl
- für Grundstücke soweit deren zulässige Nutzung nicht unter Nr. 3 fällt, im unbeplanten Innenbereich und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan keine Grundflächenzahl festsetzt, und die mit Gebäuden oder baulichen Anlagen bebaubar sind, die zulässig sind
 - in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten 0,2
 - in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 0,4
 - in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten 0,6
 - in Gewerbegebieten, Industriegebieten und sonstigen Sondergebieten 0,8
 - in Kerngebieten 1,0
- Im Übrigen
 - für Sport- und Festplätze, Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe 0,5
 - für Außenbereichsgrundstücke soweit sie nicht unter a) fallen 0,8
 - für Grundstücke, deren Bebaubarkeit sich nicht nach 2a)-2e) bestimmen lässt (diffuse Bebauung) 0,6

Zur Berechnung der Grundstücksfläche ist § 25 dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

Ist im Einzelfall die versiegelte Grundstücksfläche (§ 47 Abs. 2) kleiner als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall die versiegelte Fläche größer als die nach Absatz 1 errechnete, so ist diese der Gebührenerhebung zugrunde zu legen.

Erfolgt die Gebührenerhebung aufgrund von § 48 Abs. 2, so werden die angeschlossenen versiegelten Teilflächen des Grundstückes unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit der Versiegelungsart mit folgenden Faktoren vervielfältigt.

- Schwachversiegelte Flächen 0,3
- Starkversiegelte Flächen 0,7
- Vollversiegelte Flächen 1,0

Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche (Absätze 1 und 2) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Abwassergebühr angemessen zu kürzen. Dabei sind die versiegelten Grundstücksflächen, die insgesamt oder teilweise, andauernd oder zeitweise nicht in die öffentliche Abwasseranlage entwässert werden, zu berücksichtigen. § 46 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt: Dezentrale Entsorgung

§ 49 Gebührenmaßstab für dezentrale Anlagen

Für Abwasser bzw. Klärschlamm, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (§ 1 Abs.2), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers bzw. Klärschlammes.

Wird Abwasser bzw. Klärschlamm zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers bzw. Klärschlammes.

Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 45 und 46 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

Abschnitt: Abwassergebühren

§ 50 Höhe der Abwassergebühren

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassermengengebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 2,25 EUR je Kubikmeter Abwasser.

Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Abwassergrundgebühr je Abwasseranschluss und Monat in Abhängigkeit von der Frischwasserzählergröße,

- für Grundstücke, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind

· Qn	2,5	5,52	€/Monat
· Qn	6	27,61	€/Monat
· Qn	10	44,17	€/Monat
· DN	50	138,04	€/Monat
· DN	80	198,78	€/Monat
· DN	100	303,69	€/Monat

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 47 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,32 EUR je Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.

Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben beträgt die Gebühr

12,77 € je Kubikmeter Abwasser

Für die Teilleistung Entsorgung von Fäkalgruben (ausschließlich Trockenklosett)

22,89 € pro Kubikmeter Abwasser

Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr

22,89 € pro Kubikmeter Abwasser (Klärschlamm)

im Falle des § 49 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **0,73 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.

Für Teilleistungen der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 0,73 € je Kubikmeter Abwasser.

Für die Teilleistung Abwasserentsorgung, in denen der Abwasserzweckverband Löbau-Nord ermächtigt ist, Nutzungsverträge im Namen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr für die Einleitung in den Straßengraben des Straßenbaulastträgers mit den Einleitern abzuschließen, beträgt die Gebühr

- 11,87 € pro Monat oder
- 2.182,60 € als einmaliger Ablösebetrag.

Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 51 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden erhoben, wenn die stark verschmutzten Abwässer mehr als 10 % der gesamten Abwassermenge des Entsorgungspflichtigen betragen.

§ 52 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden gesondert festgesetzt.

Abschnitt: Gebührenschild**§ 53 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.

Die Gebührenschild entsteht:

- in den Fällen des § 50 Abs. 1, 2, 6 Nr.2, 7 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
- im Fall § 50 Abs. 8 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach Bekanntgabe des Betrages nach § 50 Abs. 8 Punkt 2,.
- in den Fällen des § 50 Abs. 4, 5, 6 Nummer 1 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers,
- in den Fällen des § 50 Abs. 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

Für Sondereinleiter sind abweichende Regelungen möglich.

§ 54 Vorauszahlungen

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 sind entsprechend den Regelungen des gebühreneinziehenden Unternehmens zu leisten.

- Stadtwerke Löbau GmbH
monatliche Vorauszahlung
- Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH
zweimonatliche Vorauszahlungen

Der Vorauszahlung ist jeweils ein Elftel (Stadtwerke Löbau GmbH) bzw. ein Fünftel (Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH) der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

Die Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 sind entsprechend den Regelungen des AZV Löbau-Nord zu leisten.

Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschild nach § 53 Abs. 3 Nr. 3 sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Änderungen der Gebührenschildhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

§ 55 Erstattungsansprüche

Der Abwasserzweckverband erhebt Erstattungsansprüche für Aufwendungen und Leistungen, die nicht mit den laufenden Gebühren abgegolten sind.

Im Falle der §§ 14 und 20 sind die Aufwendungen für das Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Besitzer zu erstatten. Sie bestehen in der Bearbeitung der Entwässerungsanträge, der Prüfung der Anschlussmöglichkeiten, der schriftlichen Stellungnahme zum Antrag und der Aufnahme in das Anschlusskataster. Sie betragen unter Berücksichtigung der Arbeitszeit, des Postaufwandes und von Fahrkosten 19,43 €. Im Falle einer Abnahme der Grundstücksentwässerung, ohne dass eine erneute Antragstellung erfolgen muss, trägt der Eigentümer, Erbbauberechtigter des entsprechenden Grundstückes die Aufwendung für die reine Abnahme. Sie beinhaltet die An- und Abfahrtszeit, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstellung der Anlage, die Bestandsaufnahme der Anlage, die Erfassung des Wasserzählerstandes, die Fertigung eines Abnahmeprotokolls, die Meldung zum Gebühreneinzug und die Datenverwaltung und -pflege. Der Erstattungsanspruch dafür beträgt 38,86 €.

Wird die Datenverwaltung und -pflege mit erhöhtem Aufwand durch Mahnung und Vorortbegehung durchgeführt, erhöht sich der Erstattungsanspruch auf 48,57 €.

Im Falle der Antragsbearbeitung, der Prüfung und Kontrolle sowie Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Anbindung an den öffentlichen Kanal gemäß dieser Satzung sind die entsprechenden Aufwendungen vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Besitzer der entsprechenden Grundstücke zu erstatten. Die Aufwendungen umfassen die Stellungnahme wie im Absatz 2 und die Abnahme, in der die An- und Abfahrtszeit, die Kontrolle auf ordnungsgemäße Herstellung der Anlagen, die Bestandsaufnahme der Anlagen, die Erfassung des Wasserzählerstandes, die Fertigung des Abnahmeprotokolls, die Meldung, den Gebühreneinzug und die Datenverwaltung und -pflege enthalten ist. Der Erstattungsanspruch dafür beträgt 58,29 €.

Muss der AZV zur Gewährleistung der Einhaltung der Anbindefristen an das öffentliche Netz zusätzlich Mahnungen und Vorortprüfungen einleiten, beträgt der Erstattungsanspruch zur Stellungnahme und Abnahme 68,00 €.

Diese Erstattungsansprüche nach Abs. 1 - 4 werden mit der Anbindung an das öffentliche Netz fällig, wenn keine Regelungen mit dem Abwasserzweckverband vereinbart worden sind.

6. Teil – Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeit**§ 56 Anzeigepflichten**

Binnen eines Monats haben die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Abwasserzweckverband anzuzeigen:

- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
- die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
- Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird,
- die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Abwasserzweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer umgehend anzuzeigen. Das betrifft sowohl Verkäufe als auch Schenkungen, Überlassungen, ehebedingte Zuwendungen und den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen u.a.

Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 45 Abs.1 Nr.2),
- die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 8 Abs.4),
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 45 Abs. 1 Nr. 3).

Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die zur sonstigen Nutzung eine Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Abwasserzweckverband mitzuteilen:

- Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist,
- den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen gemäß § 20 Abs. 3.

Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 57 Haftung des Abwasserzweckverbandes

Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörung, die der Abwasserzweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend

ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.

Im Übrigen haftet der Abwasserzweckverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 58 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

Der Abwasserzweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und deren Funktionsfähigkeit zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Anlagen wiederherzustellen.

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben dem Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 59 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs.1 das Abwasser nicht dem Abwasserzweckverband überlässt,
- entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwasser oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 8 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
- entgegen § 8 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, welches der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Abwasserzweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 13 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Abwasserzweckverband herstellen lässt,
- entgegen § 14 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Abwasserzweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
- die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
- die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 16 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Abwasserzweckverband herstellt,
- entgegen § 17 Abs. 1 die notwendigen Entleerungen und Reinigungen der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- entgegen § 17 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,

- entgegen § 20 Abs. 8 lit, a, die bei Kleinkläranlagen für die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschriebenen Wartungsprotokolle nicht einmal im Jahr an den AZV Löbau-Nord übergibt,
- entgegen § 56 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Abwasserzweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs.2 Nr.2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 56 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeiten werden entsprechend § 17 OWiG geahndet.

Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 60 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, welche im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs.1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 61 Inkrafttreten

Soweit Abgabensprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Löbau, den 30.09.2015



Höhne
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Geltendmachung von Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß folgenden Wortlautes der Sätze 1 bis 3 des § 4 Absatz 4.

Verfahrens- und Formvorschriften

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 - Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.“